Schriften zum Staatsaufbau
Neue Folge der Schriften der Hochschule für Politik, Teil II
Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein
Heft 57/58

Ministerialrat Hans Quecke

Das Reichswirtschaftsministerium

Das Reichswirtschafts-ministerium

Werdegang und Stand der Wirtschaftsverwaltung

Von

Hans Quecke

Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium

1941

Junker und Dünnhaupt Verlag / Berlin

Das Reichswirtschaftsministerium.

Werdegang und Stand der Wirtschaftsverwaltung.

Die Ressorts, welche die deutsche Wirtschaft betreuen und lenken, vor allem das Reichswirtschafts-, das Reichsernährungs- und das Reichsarbeitsministerium, gehören heute zu den bedeutendsten Zentralbehörden des Reiches und sind aus seiner Führung nicht mehr wegzudenken. Daß die Staatsführung des kaiserlichen Deutschlands bis in die letzten Jahre seines Bestehens auf ein eigenes Wirtschaftsressort verzichtete, will uns kaum noch glaubhaft erscheinen. Die Erklärung für diese Tatsache, durch die sich das Reich von allen europäischen Industrieländern unterschied, ist in dem Dualismus zwischen Reich und Ländern zu finden, der dem Reich nur eine mittelbare Einflußnahme auf die Wirtschaft, insbesondere über Zölle und indirekte Steuern, einräumte, während im übrigen die Behandlung der Wirtschaftsfragen in der Zuständigkeit der Länder verblieb. Die tiefere Ursache für diese in der Bismarckschen Verfassung begründete Regelung liegt in der damals herrschenden liberalistischen Staatsauffassung, die vor der „Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft" haltmachte und eine staatliche Einflußnahme auf die Wirtschaft nur aus polizeilichen Gründen und allenfalls als Hilfeleistung duldete, eine zentrale Wirtschaftsführung also glaubte entbehren zu können.

Ansätze zu einer einheitlichen Wirtschaftslenkung entwickelten sich im Weltkrieg, als kriegswirtschaftliche Gesichtspunkte gebieterisch eine zentrale Führung der Wirtschaft verlangten. Diese Erkenntnis führte auch zur Bildung von Wirtschaftsressorts, die aber in den Jahren der Nachkriegszeit unter der Schwäche der Reichsführung, der Macht der Länder und dem Einfluß von Interessentengruppen in ihrer Handlungsfähigkeit mehr und mehr beschränkt wurden.

Erst die ungeheure Wirtschaftserschütterung der Jahre 1931/32 ebnete den Boden für eine Weiterentwicklung. Dem Nationalsozialismus blieb es vorbehalten, bei der Verwirklichung seiner Ziele auch den Dualismus zwischen Reich und Ländern zu beseitigen und durch die Ausrichtung der Einzelinteressen auf das Gesamtwohl die neue Wirtschaftsgesinnung zu schaffen, welche die Grundlage der heutigen Wirtschaftsführung bildet.

I. Abschnitt.

Die Entwicklung bis zum Jahre 1933.

Das Reichswirtschaftsministerium hat in der Gestalt, die es bald nach der Machtübernahme bei der Vereinigung preußischer Ministerien mit den Reichsministerien erlangt hat, einen doppelten Ursprung. Mit den für das Gesamtreich zu erfüllenden Aufgaben geht es auf das Reichsamt des Innern und mit den preußischen Aufgaben auf das ehemalige Preußische Handels- (Wirtschafts-)Ministerium zurück. Dabei kann das Ministerium mit dem preußischen Aufgabenkreis auf eine lange Tradition zurückblicken. Hat doch schon der Reichsfreiherr vom Stein in den Jahren 1804 bis 1806 dem Departement, das die Angelegenheiten der „Accise, Fabriken, Salz, Commerzien und Seehandlung" umfaßte, vorgestanden und von 1880 bis 1890 Bismarck selbst das damalige Ministerium für Handel und Gewerbe geleitet. Mit den eigentlichen Reichsaufgaben ist es dagegen — gleich den übrigen Wirtschaftsressorts, mit Ausnahme des noch wesentlich jüngeren Reichsforstamtes — eben erst in das dritte Jahrzehnt seines Bestehens eingetreten.

Bis in den Weltkrieg hinein waren die wirtschaftspolitischen Aufgaben des Reichs im wesentlichen in wenigen, auch personell nur schwach besetzten Referaten des Reichsamts des Innern wahrgenommen worden, soweit sie nicht in das Gebiet der auswärtigen Politik und damit in den Aufgabenkreis des Auswärtigen Amtes fielen oder wegen ihrer vermögensrechtlichen Bedeutung, wie z. B. die energiewirtschaftlichen Angelegenheiten, im damaligen Reichsschatzamt bearbeitet wurden. Wiederholt schon vor dem Weltkrieg aufgetauchte Bestrebungen, die wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben einem besonderen Reichsamt zu übertragen, hatten sich nicht durchsetzen können. Erst im Weltkrieg führten die im Zuge des bald einsetzenden Wirtschaftskrieges notwendig gewordenen umfassenden Maßnahmen des Reiches zum Schutze, zur Förderung und zur Steuerung der Wirtschaft im Jahre 1917 dazu, die gewaltig gesteigerten Aufgaben einem besonderen Reichsamt zu übertragen. Durch den Erlaß vom 21. Oktober 1917[1]) wurde das dem Reichskanzler

[1]) Reichsgesetzbl. S. 963.

unmittelbar unterstehende **Reichswirtschaftsamt** mit der Aufgabe errichtet, „die sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten des Reiches, die bisher zum Geschäftskreis des Reichsamts des Innern gehört haben", zu bearbeiten. Damit gingen neben den hier inzwischen in den Vordergrund getretenen kriegswirtschaftlichen Aufgaben — die Rohstofflenkung verblieb allerdings bei der Kriegsrohstoffabteilung des Preußischen Kriegsministeriums — diejenigen Angelegenheiten auf das Reichswirtschaftsministerium über, die die Sozialpolitik, den Arbeitsmarkt, die gewerblichen Angelegenheiten, das Genossenschaftswesen, die Industrie, die Landwirtschaft, die Handelspolitik, das Bank- und Börsenwesen, die See- und Binnenschiffahrt, das Maß- und Gewichtswesen, die Statistik und schließlich das Ausstellungswesen betrafen.

Der äußere Werdegang des neuen Amtes, das im Zuge der staatsrechtlichen Umgestaltung der Reichsführung in die parlamentarisch-demokratische Staatsform durch den Erlaß vom 21. März 1919[2]) zu einer selbständigen Obersten Reichsbehörde unter der Bezeichnung „**Reichswirtschaftsministerium**" umgewandelt wurde, ist in großen Umrissen folgender: Bereits durch den Erlaß vom 4. Oktober 1918[3]) gingen die sozialpolitischen Angelegenheiten auf eine neugebildete Reichszentralbehörde, das Reichsarbeitsamt, den Vorläufer des heutigen Reichsarbeitsministeriums, über. Durch den Erlaß vom 5. September 1919[4]) wurden vorübergehend die Aufgaben des Reichsernährungsministeriums, das sich inzwischen aus dem schon im Jahre 1916 gebildeten Kriegsernährungsamt entwickelt hatte, auf das Reichswirtschaftsministerium übertragen. Doch wurde schon durch Erlaß vom 30. März 1920[5]) die Trennung wieder angeordnet. Im Jahre 1921 wurden die Binnenschiffahrtsangelegenheiten[6]) und im Jahre 1926[7]) auch die Aufgaben der Seeschiffahrt und damit insbesondere die Aufsicht über das Reichsschiffsvermessungsamt, das Reichsoberseeamt und andere Dienststellen der Schiffahrt auf das Reichsverkehrsministerium übertragen. Inzwischen hatte das Reichswirtschaftsministerium auf Grund der Verordnung über die Auflösung des Reichsschatzministeriums vom 21. März

---

[2]) Reichsgesetzbl. S. 327.
[3]) Reichsgesetzbl. S. 1231.
[4]) Reichsgesetzbl. S. 1519.
[5]) Reichsgesetzbl. S. 379.
[6]) Erlaß vom 21. April 1921, Reichsanzeiger Nr. 90.
[7]) Erlaß vom 26. Mai 1926, Reichsanzeiger Nr. 124.

1923[8]) neben anderen wirtschaftlichen Aufgaben von diesem Ministerium das Arbeitsgebiet „Elektrowirtschaftliche Gesetzgebung" übernommen. Mit dem Jahre 1926 konnte die Zuständigkeitsabgrenzung des Reichswirtschaftsministeriums als vorläufig abgeschlossen angesehen werden. Das Ergebnis dieser Entwicklung war, daß das Reichswirtschaftsministerium als Oberste Reichszentralbehörde die wirtschaftspolitischen Aufgaben des Reiches mit Ausnahme der Ernährungs-, Landwirtschafts-, Verkehrs-, Siedlungs- und Sozialpolitik wahrzunehmen hatte.

Von den neugeschaffenen Wirtschaftsressorts hatte sich vor der Machtübernahme nur das Reichsarbeitsministerium einen regional gegliederten Unterbau schaffen können. Dem Reichswirtschaftsministerium fehlte ein Behördenapparat, mit dem es Anordnungen schnell und reibungslos hätte durchsetzen und in der Durchführung hätte überwachen, mit dem es weiterhin die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens unmittelbar hätte verfolgen und ihre Befriedigung elastisch hätte steuern können. Auch diejenigen bezirklichen Gliederungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die später vielfach als der natürliche Unterbau des Reichswirtschaftsministeriums angesehen worden sind, die Industrie- und Handelskammern, konnten damals diese Funktion nicht erfüllen. Denn ihre Einrichtung beruhte auf Landesrecht, und die Aufsicht über sie war ausschließlich Landessache. Dem Reich stand zwar auch für diesen Bereich das Recht der Gesetzgebung zu; es ist aber in der Systemzeit über Entwürfe nicht hinausgekommen. Der Geschäftsverkehr zwischen den Reichsressorts und den Kammern beschränkte sich auf eine lose Verbindung, die durch die Vermittlung des Spitzenorgans der Kammern, des Deutschen Industrie- und Handelstages, aufrechterhalten wurde.

Das Fehlen eines regionalen Unterbaues kennzeichnete das Reichswirtschaftsministerium als eine vorwiegend auf die Vorbereitung der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung ausgerichtete und von der Verwaltung nahezu ausgeschlossene Reichszentralbehörde. Diese Besonderheit gab der Arbeit des Ministeriums den Charakter eines Arbeitens auf lange Sicht und der Vorbereitung von Entschließungen, wobei Erwägungen und eingehende Vorprüfungen sowie die Sammlung von Material den Inhalt der Arbeit bestimmten. Für die Verwaltungsarbeit wurden allenfalls, ins-

---

[8]) Reichsgesetzbl. S. 233.

besondere auf dem Gebiete der Gewerbepolitik und der Handwerkspolitik, Richtlinien aufgestellt. Das Schwergewicht der Verwaltung selbst lag bei den Ländern. Dort wurden die Gesetze durchgeführt, dort wurde über die Durchführung im Einzelfall entschieden, dort mußte gegebenenfalls sofort gehandelt werden, dort endlich war ein weiter Raum für die Personalpolitik, insbesondere in Preußen, gegeben und damit ein Tummelplatz für Machtkämpfe. Kein Wunder, daß — besonders vor dem Zusammenbruch von 1918 — die Verwaltung in den Ländern und in den Landesministerien stärkste Anziehung auf aktive Naturen ausübte und daß die Wirtschaftsführung bei dem Wirtschaftsressort des Reiches selbst zu kurz kam. Man kann diese Mängel heute unbefangen feststellen, nachdem durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen und die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellt sind und neuerdings auch das Reichswirtschaftsministerium seit der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung über eine durchgegliederte Behördenorganisation verfügt.

An nachgeordneten Behörden, d. h. fachlichen Reichsmittelbehörden, wurden dem Reichswirtschaftsministerium bei seiner Entstehung das Statistische Reichsamt und im Laufe seiner weiteren Entwicklung bald darauf das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (1919) und der Reichskommissar für die Ein- und Ausfuhrbewilligung (1919) unterstellt. Ferner gehörte von Anfang an zu seinem Geschäftsbereich das durch Verordnung vom 22. Juli 1915 zunächst als Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gebildete Reichswirtschaftsgericht, eine Schöpfung auf dem Gebiet wirtschaftsrechtlicher Rechtspflege. Das Gericht führt seine jetzige Bezeichnung seit der Bekanntmachung vom 20. Mai 1919. In dieses Gericht wurde später das durch die Kartellverordnung geschaffene Kartellgericht eingegliedert.

Erst im Jahre 1931 wurden dem Reichswirtschaftsministerium auch regional gegliederte Behörden zur Verfügung gestellt, und zwar für ein Sondergebiet, die Devisenbewirtschaftung. Für diese Aufgabe wurden bei den Oberfinanzpräsidenten (damals Landesfinanzämtern) Devisenstellen eingerichtet. Sie hatten zunächst nur den fachlichen Weisungen des Reichswirtschaftsministeriums zu folgen, während sie organisatorisch, personell und haushaltrechtlich bis zum 31. März 1936 dem Reichsfinanzministerium unterstellt blieben.

Der organisatorische Aufbau des Ministeriums hat im Laufe der Jahre eine Reihe Wandlungen erfahren. Sie waren im wesentlichen zeitbedingt und können daher hier übergangen werden. Hier soll nur versucht werden, in großen Zügen das Grundsätzliche und für das Verständnis der Entwicklung Bedeutsame dieses Aufbaues kurz darzustellen. Der Aufbau des Reichswirtschaftsministeriums ergab sich bis zu einem gewissen Grad zwangsläufig aus der Art und dem Umfang der Aufgaben, die ihm gestellt wurden. Daher kann die Darstellung nicht ganz von einer, wenn auch noch so skizzenhaften, Behandlung der wirtschaftlichen Entwicklung getrennt werden. Der Grad der Aufteilung und der Besetzung der Sachgebiete war natürlich Schwankungen unterworfen. Denn einerseits machte ein zweimaliger sehr einschneidender Beamtenabbau Einschränkungen notwendig, und andererseits erzwangen Bestrebungen stärkerer Einflußnahme auf die Wirtschaft Ausweitungen personeller Art. Auch kam es aus personellen und sachlichen Gründen hier und da dazu, daß ein Sachgebiet zeitweise oder dauernd einer anderen Abteilung zugeteilt wurde und daß sich auch Aufbau und Anzahl der Abteilungen änderten. Im großen gesehen aber blieb das Ministerium in drei Abteilungen gegliedert, die nach der Durchführung des ersten Beamtenabbaues und der Währungsstabilisierung von 1923/24 insgesamt durchweg nur 25 Referate umfaßten. Die Einteilung war folgende:

Abteilung I. Sie behandelte die allgemeinen Fragen der inneren Wirtschaftspolitik, das Organisationswesen, Kredit- und Geldwesen, Preispolitik und Wirtschaftsfragen des Versailler Vertrages.

Abteilung II. Ihr oblag die Bearbeitung fachlicher Industriefragen (mit Ausnahme der Brennstoff- und Energiewirtschaft, die der Abteilung I zugeteilt waren) sowie die Außenhandels- und Zollpolitik.

Abteilung III. Sie befaßte sich mit der Regelung des Gewerbes und der Mittelstandsfragen.

Aus dem Arbeitsgebiet der Abteilung I darf die sehr verantwortungsvolle, inzwischen aber weggefallene Aufgabe vorweg erwähnt werden, die sich aus dem Diktat von Versailles nach der wirtschaftspolitischen und wirtschaftsrechtlichen Seite ergab. Die Abwandlung dieses Diktates auf die Regelung des Dawes- (9. August 1924) und Young-Planes (7. Juni 1929), die Vorbereitung der wirtschaftspolitischen Stellungnahme der Reichs-

regierung bei den Verhandlungen mit den Feindmächten, auf den Sachverständigenkonferenzen, vor dem Völkerbund und auf den Wirtschaftskonferenzen der verschiedensten Art, die Einflußnahme auf den Inhalt der Sachlieferungsabkommen und dergleichen mehr bestimmten den Aufgabenkreis. Bei der Machtlosigkeit Deutschlands war diese Arbeit ein zermürbender Dienst auf aussichtslosem Posten.

Für die Abteilung I hatten lange Jahre die Fragen eine besondere Bedeutung, die sich um die Schlagworte „Sozialisierung", „Planwirtschaft" und „Gemeinwirtschaft" gruppieren. Als Ergebnis der Machtkämpfe um den Gedanken der Sozialisierung und der Planwirtschaft v. Moellendorff-Wissellscher Prägung kam es zur Bildung gemeinwirtschaftlicher Körperschaften, deren Aufgabe es war, für wichtige Zweige der Grundstofferzeugung eine gerechte Verteilung der Mengen und die Einhaltung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise sicherzustellen. Durch das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 wurden der Reichskohlenrat, der Reichskohlenverband und die Kohlensyndikate, durch das Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919 der Reichskalirat, die Kalistellen und das Kalisyndikat geschaffen. Zwar blieb auch hier die technisch-bergmännische Verwaltung, die Bergaufsicht, bei den Ländern. Die Ausübung der wirtschaftsregelnden Befugnisse aber wurde unter Ausschluß der Zuständigkeit der Länder in die Hand des Reichs gelegt, welches hier durch das Reichswirtschaftsministerium über die geschaffenen Organisationen auf die wirtschaftliche Entwicklung Einfluß nahm. Dabei erwies sich leider, daß das dem Reichswirtschaftsministerium gegenüber den Beschlüssen der Zentralorganisationen nur zustehende negative Vetorecht nicht ausreichte, Fehlentwicklungen zu verhindern. Für die Eisenwirtschaft war die Einwirkung des Reichswirtschaftsministeriums durch die Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. April 1920 und die darin begründeten Befugnisse gegenüber dem Eisenwirtschaftsbund gesichert. Doch wurde von den Bestimmungen dieser Verordnung nur kurze Zeit Gebrauch gemacht. Die Tätigkeit des Eisenwirtschaftsbundes schlief ein, als die Unterversorgung des Marktes durch reichliches Angebot zu Preisen abgelöst wurde, die unter dem Druck des zollfrei hereinströmenden ausländischen Eisens eine ständig sinkende Tendenz aufwiesen. Auf dem Gebiet der Energiewirtschaft wurde das Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dezember 1919 erlassen, das indes nur in wenigen Be-

stimmungen von untergeordneter Bedeutung zur Durchführung kam. Der Einfluß des Ministeriums war auf diesem Gebiet von vornherein wesentlich geringer, weil sich der starke fiskalische Besitz der Länder und der von ihnen abhängigen Gemeinden als Faktor von einigem Schwergewicht erwies. Hier hat erst nach der Machtübernahme das Energiewirtschaftsgesetz dem Reichswirtschaftsministerium die notwendigen Machtbefugnisse eingeräumt. Im Bereich der Kohlen- und Kaliwirtschaft führte die Behebung der Notmarktlage im übrigen bald dazu, daß die als Verbraucherschutz gedachten gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen praktisch dem Schutz der Produktion gegen Wettbewerb und konjunkturellen Preisdruck dienten. Abschließend sei erwähnt, daß für das Gebiet der Brennstoffwirtschaft schon damals ein Reichskohlenkommissar eingesetzt war.

Ein maßgeblicher Teil der Arbeit der Abteilung I entfiel auf Maßnahmen zur Sicherung der Währung und zur Hebung der Kaufkraft der Mark von der Geldseite her, im Verhältnis sowohl nach innen wie nach außen. An technischen Mitteln zur Erreichung dieses Zwecks wurde zur Erhaltung des Außenwertes der Mark in den Jahren 1920 bis 1924 und dann wieder von 1931 ab eine weitschichtige Devisenbewirtschaftung entwickelt und durchgeführt. Die Sicherung des Innenwertes der Mark stützte sich auf eine Höchstpreis- und Wuchergesetzgebung sowie auf die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923. Daß Preisgesetzgebung und Devisenbewirtschaftung sich in den Jahren 1920 bis 1923 trotz allen Einsatzes als unwirksam erwiesen haben, findet seine Erklärung in einer dem Einfluß des Reichswirtschaftsministeriums entzogenen Finanzpolitik, die unter dem Druck der Feindmächte zu inflatorischen Maßnahmen führte, welche im weiteren Verlauf die Grundlage allen Wirtschaftens zerstörten.

Nachdem Ende 1923 unter Zwischenschaltung der Rentenmark und nach Einsetzung eines Währungskommissars die Währung auf eine neue Grundlage gestellt war, setzten die als Preissenkungsaktionen (von 1925 bis 1930) bekanntgewordenen Bemühungen ein, durch Preisdruck und andere Maßnahmen (Kreditrestriktionen) den Wert der Mark zu heben. Sie strebten die Beseitigung eines Preisniveaus an, das durch die Schlacken der Inflationszeit und später durch den Zufluß der Auslandskredite aufgebläht war und den Absatz deutscher Waren auf dem Weltmarkt stark behinderte. Im Jahre 1931 wurde, diesmal unter

Einsetzung eines Reichskommissars für die Preisüberwachung, eine neue Preissenkungsaktion eingeleitet, in deren Verlauf auch die Kartellverordnung verschärft wurde. Sie sollte die weitere Ausbreitung der Wirtschaftskrise, die 1931 nach Abzug der ausländischen Guthaben aus Deutschland einsetzte, hemmen und die Abwertung des englischen Pfundes vom 21. September 1931 für den Auslandsabsatz soweit als möglich ausgleichen.

Im Zuge der Währungssicherung wurde vom Reichswirtschaftsministerium die Führung in Gesetzgebungsfragen der Reichsbank übernommen und die Aufsicht über das private Bank- und Versicherungswesen ausgeübt. Die erstgenannte Aufgabe konnte angesichts der im Versailler Diktat festgelegten Autonomie der Reichsbank keine sachlichen Wirkungen auslösen. Die Einflußnahme auf das Kreditwesen beschränkte sich im allgemeinen auf Einzelfälle und wurde erst im Zusammenhang mit den Stützungsaktionen wirksamer, die nach dem Bankenzusammenbruch von 1931 notwendig wurden.

Die Abteilung II des Ministeriums wurde zunächst als Industrieabteilung und, seitdem Deutschland mit dem Wegfall der ihm durch das Versailler Diktat aufgezwungenen einseitigen Meistbegünstigung am 10. Januar 1925 die handelspolitische Entschließungsfreiheit wiedererlangt hatte, vorwiegend als Abteilung mit zoll- und handelspolitischen Aufgaben geführt. Sie gliederte sich in Länder- und Fachreferate derart, daß ein Sachbearbeiter jeweils die Angelegenheiten zu bearbeiten hatte, die sich aus dem Wirtschaftsverkehr Deutschlands zu einem oder mehreren Auslandsstaaten ergaben, zugleich aber auch die Belange eines Wirtschaftszweiges (Fachgebietes) wahrnahm. So wurden also z. B. von dem Sachbearbeiter für die Schweiz gleichzeitig die Aufgaben des Wirtschaftszweiges Textilien bearbeitet. Bedenkt man, daß die Abteilung für diese doppelten Aufgaben in der Zeit von 1924 bis 1933 insgesamt nur durchweg zehn Referate umfaßte, so läßt sich erkennen, daß die Spezialisierung noch wenig fortgeschritten war und daß von einer ins einzelne gehenden Wirtschaftsführung nicht gesprochen werden konnte.

Soweit die Abteilung II als Industrieabteilung (Fachreferate) arbeitete, standen während der Zeit der Notmarktlage im Vordergrund ihrer Tätigkeit die Warenbewirtschaftung im Innern und die Aufsicht über die sogenannten Reichswirtschaftsstellen, Selbstverwaltungskörper, denen die Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen schon während des Weltkrieges anvertraut

worden war. Auf dem Gebiet von Kali und Eisen galt es, auf die Maßnahmen der gemeinwirtschaftlichen Organisationen im Wege der Verhandlungen oder der Einlegung des Vetos Einfluß zu nehmen. Ferner richtete sich die Tätigkeit auf die Wirtschaftsförderung, und zwar, soweit es möglich war, durch Anregungen zur Selbsthilfe im Wege der Rationalisierung usw., in Notfällen auch durch die Gewährung von Subventionen der verschiedensten Art. In diesem Zusammenhang sei z. B. an das Gesetz über die Sanierung des Schichau-Unternehmens vom 28. Mai 1929 erinnert. Einen wesentlichen Teil der Arbeit nahmen schließlich die Bemühungen ein, die wirtschaftlichen Interessen mehrerer aufeinander angewiesener Wirtschaftsgruppen miteinander auszugleichen.

Besondere Bedeutung kam der Außenhandelskontrolle zu, die bestimmt war, von der Warenseite her durch Einflußnahme auf Menge, Preis und Richtung des Außenhandels die auf der Geldseite wirkende Devisenbewirtschaftung zu ergänzen. Der Warenhunger nach dem Weltkrieg verlangte zum Schutz der deutschen Währung eine scharfe Drosselung der Einfuhr. Daneben galt es, insbesondere während der Inflation, den Ausverkauf des Reiches zu unterbinden, um die Kaufkraft der Mark im Inland zu stützen und außerdem die jeweils höchste Preisstellung in Mark von dem Auslandskontrahenten zu erreichen. Die gesetzlichen Grundlagen waren teils neu zu schaffen, teils zu verfeinern. Verwiesen sei auf die Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 und wegen der Einfuhr auf die Verordnung vom 22. März 1920, das Gesetz vom 3. Mai 1922 und die Verordnung vom 13. Februar 1924. Dem Reichswirtschaftsministerium als oberstem Organ für die Außenhandelskontrolle war der Reichskommissar für die Ein- und Ausfuhrbewilligung unterstellt. Dieser konnte seine Befugnisse auf andere Stellen, insbesondere die inzwischen aufgelösten Außenhandelsstellen übertragen, die jedoch nicht mit den später auf Grund des Gesetzes vom 18. Oktober 1933 errichteten Stellen gleicher Bezeichnung verwechselt werden dürfen.

Diese Tätigkeit wurde seit dem Jahre 1925 weitgehend von den Arbeiten zur Vorbereitung des Abschlusses genereller zwischenstaatlicher Regelungen handels- und zollpolitischen Inhalts abgelöst. Zwar lag die Federführung für die Zölle beim Reichsfinanzministerium und für die Handelspolitik beim Auswärtigen Amt; aber praktisch war der Einfluß des Reichswirtschaftsministeriums auf diesem Gebiet für den gesamten Sektor der

gewerblichen Wirtschaft sehr groß. War doch mehreren seiner leitenden Beamten die Führung der Delegationen für wichtigste Handelsvertragsverhandlungen übertragen, insbesondere gegenüber Frankreich, wo es nach langen und zähen Verhandlungen im Jahre 1927 gelang, gewissermaßen als Eckstein der damaligen europäischen Handelsvertragspolitik den deutsch-französischen Handelsvertrag abzuschließen, der für beide Teile die Meistbegünstigung vorsah.

Zu den schon genannten Abteilungen trat als letzte mit noch geringerem Umfang die Abteilung für Gewerbe- und Mittelstandsfragen (Abteilung III) unter dem Reichskommissar für den Mittelstand. Hier wurden insbesondere die Fragen der Reichsgewerbeordnung und der Handwerkspolitik, soweit sie Reichssache waren, behandelt. Hier wurden die Vorarbeiten für die Schaffung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages durch Gesetz vom 16. Dezember 1922, für die bedeutsame Handwerksnovelle vom 11. Februar 1929 (Einführung der Handwerksrolle) und für das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 geleistet. Hier wurden auch gesetzgeberisch und verwaltungsmäßig Einzelhandel und Großhandel berufsmäßig betreut, die Grundlagen für den Wirtschaftsprüferberuf bearbeitet und eine aktive Mittelstandspolitik geführt.

Neben den erwähnten Aufgaben des früheren Reichswirtschaftsministeriums darf die Aufgabe nicht übersehen werden, die es in gesamtwirtschaftlicher Richtung erfüllte. Von den bei ihm eingerichteten Referaten für Sozialpolitik, für Finanz- und Steuerpolitik, für Agrarpolitik, für Verkehrswesen wurden die von den entsprechenden Ministerien federführend bearbeiteten Vorlagen im Reichswirtschaftsministerium jeweils nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gewerbe- und Industriefragen, sondern auch unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgearbeitet. Daraus ergab sich der Anspruch, daß der Reichswirtschaftsminister gewissermaßen Generalreferent der Reichsregierung für wirtschaftliche Fragen sei. In dieser Eigenschaft hat das Reichswirtschaftsministerium verschiedentlich, insbesondere gegen Übertreibungen der Scheinblütezeit, seine warnende Stimme erhoben, ohne sich indes immer durchsetzen zu können.

Das Reichswirtschaftsministerium hat in dieser Zeit sicherlich ein hohes Maß tüchtiger Verwaltungsarbeit geleistet und Wesentliches dazu beigetragen, die Spannungen auszugleichen und erträglicher zu gestalten, die der Wirtschaft aus der ständig wechseln-

den Wirtschaftslage und den sich ändernden Machtverhältnissen erwuchsen.

Im ganzen aber mußte diese Arbeit sich in Einzelaktionen erschöpfen und Stückwerk bleiben, da es an den Voraussetzungen fehlte, auf lange Sicht eine wirtschaftspolitische Linie festzulegen und tatkräftig durchzuführen, die auf die wirtschaftlichen und politischen Belange Deutschlands und des Gesamtvolkes ausgerichtet gewesen wäre. Die Linie der Wirtschaftspolitik wurde der Reichsregierung vielmehr von Mächten aufgezwungen, die sich ihrem Einfluß entzogen und ihre eigenen Interessen zu verwirklichen versuchten. Auslandsmächte, nämlich der Feindbund, erzwangen eine Erfüllungspolitik und Jahre hindurch zwischenstaatliche wirtschaftliche Bindungen, die auf die einseitige Begünstigung ihrer Völker ausgerichtet waren. Im Innern erstarkten soziale und wirtschaftliche Machtkörper (Gewerkschaften, Verbände, Konzerne und Kartelle), die ganze Zweige des Wirtschaftslebens beherrschten und innerhalb ihres Machtbereichs durch privat gesetzte, aber öffentlich wirkende Normen eine eigene wirtschaftliche Ordnung begründeten und sich gefügiger parlamentarischer Gruppen bedienten, um die staatliche Wirtschaftspolitik ihren Interessen dienstbar zu machen. Zudem ließ sich die Reichsführung selbst auf wirtschaftspolitischem Gebiet allzusehr von dem Gedanken des freien Spiels der Kräfte und dem Ziele leiten, vergangene Wirtschaftsformen und internationale Wirtschaftsverbindungen möglichst uneingeschränkt wiederherzustellen. Unter diesen Verhältnissen kam es gar nicht erst zu dem energischen Versuch, den durch Krieg und Inflation geschwächten Wirtschaftskörper unter Einsatz der noch vorhandenen eigenen Kraft der Nation von Grund auf zu erneuern und dem Staat die Priorität vor der Wirtschaft zu sichern, und soweit sich Ansätze dazu zeigten, wurden sie teils im Keime erstickt, teils in der Durchführung verwässert. Im Innern blieb die Wirtschaft im wesentlichen sich selbst überlassen, und der internationale Handel wurde, wie in aller Welt, auch in dem vom Gold entblößten Deutschland weiterhin als ein automatisch funktionierender Mechanismus angesehen, bei dem der notwendige Ausgleich in der Handelsbilanz durch Goldbewegungen herbeizuführen sei.

So blieb die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands in unheilvoller Abhängigkeit nicht nur von der wechselnden Gestaltung der Weltwirtschaft, sondern auch von dem Wohlwollen seiner Gegner. Ja, sie wurde in diese Abhängigkeit durch die ungeheuren,

dazu noch kurzfristigen Auslandskredite, die zum größten Teil zur Begleichung der Tribute und überdies fehlerhafterweise auch zur Deckung des Konsumgüterbedarfs verwandt wurden, immer tiefer verstrickt.

Die Folge war, daß die erste freie politische Regung, die auf den Widerstand der Feindmächte stieß, das auf so schwachen Füßen aufgebaute Wirtschaftsgebäude ins Wanken brachte. Als Deutschland die Verbindung mit der Ostmark suchte, die, im Kernraum des deutschen Volkes gelegen, auch mit seiner Wirtschaft schicksalhaft verbunden war, um wenigstens durch eine Zollunion einen organischen mitteleuropäischen Wirtschaftsraum aufzubauen, zogen die Westmächte ihre Gelder aus Österreich zurück. Der Sturz der österreichischen Kreditbank rief eine Vertrauenskrise hervor, die zur Abberufung der kurzfristig nach Deutschland gegebenen Milliardenkredite und zum Zusammenbruch des deutschen Kreditgebäudes führte. Nur durch die Einführung der Devisenbewirtschaftung konnte eine Inflation wie nach dem Weltkrieg verhindert werden. Der deutschen Wirtschaft aber war die Grundlage, auf der sie fehlerhaft aufgebaut war, entzogen.

Hier ist nicht der Ort, den Verlauf der schweren im Jahre 1931 über Deutschland hereingebrochenen Krise zu schildern. Die Versuche, ihr unter Drosselung aller Ausgaben mit dem Mittel der Deflation zu begegnen, erwiesen sich aus außenwirtschaftlichen und inneren Gründen bald als verfehlt und vermehrten die einsetzende Lähmung. Als sich die richtige Erkenntnis durchsetzte, die insbesondere im damaligen Reichswirtschaftsministerium frühzeitig erörtert wurde, unter Einsatz staatlicher Mittel die Wirtschaft wieder zu beleben, wurden völlig unzulängliche Mittel aufgewandt, die sogenannte Initialzündung zu erreichen. Es gelang nicht, die in der Nation selbst ruhenden Kräfte neu zu aktivieren. So führte die Krise zu einer Katastrophe, die an die Grundlagen des staatlichen und volklichen Lebens rührte. Binnen kurzem schrumpfte der Außenhandel auf weniger als 40 v. H. seines Gesamtumfanges zusammen. Die Lage der deutschen Landwirtschaft wurde unhaltbar. Der Produktionsindex fiel 1932 auf unter 60 v. H. des Standes von 1928 und die Zahl der registrierten Erwerbslosen überschritt die Sechs-Millionen-Grenze.

II. Abschnitt.

Die Entwicklung seit der Machtübernahme.

Die Situation, die der Nationalsozialismus im Jahre 1933 bei der Machtübernahme auf wirtschaftlichem Gebiet vorfand, erschien unentwirrbar. Die Krise hatte zwar ihren Tiefstand erreicht. Auch die Reparationen, die jedem Versuch einer Wiederbelebung des wirtschaftlichen Lebens entgegenstanden, waren bis auf eine Tributlast beseitigt, die in der privatwirtschaftlichen Form der Dawes- und Young-Anleihen allerdings noch immer das deutsche Volk schwer belastete. Aber ein Ausweg aus der hoffnungslos verfahrenen Lage zeigte sich nicht. Die Gesundung konnte nur durch einen radikalen Wechsel der Methoden auf der Grundlage eines neuen Wirtschaftsdenkens herbeigeführt werden. Sie verlangte ein tatkräftiges Zupacken mit dem Mut, Entscheidungen zu wagen, die in der Wirtschaftsgeschichte ohne Beispiel waren. Diesen Weg konnte nur eine Regierung gehen, die bereit und in der Lage war, sich selbst zu behaupten und das politische Leben in Deutschland von Grund auf neu zu gestalten.

Die nationalsozialistische Staatsführung trat an die ihr gestellte Aufgabe im Vertrauen auf die Arbeitskraft und die durch die nationalsozialistische Bewegung geweckte Einsatzbereitschaft des ganzen Volkes mit dem entschlossenen Willen heran, dem wirtschaftlichen Niedergang, der schon die Nation in ihrem Bestande bedrohte, mit allen Mitteln Einhalt zu gebieten. Die nächsten wirtschaftspolitischen Ziele ergaben sich zwangsläufig. Es galt, die Binnenwirtschaft neu zu beleben, ihre Leistungsfähigkeit im Interesse der Arbeitsbeschaffung möglichst voll auszunutzen, den auf einen unerträglichen Tiefstand gesunkenen Lebensstandard zu heben und die Wehrkraft des Reiches wieder herzustellen. Es kam ihr zustatten, daß sie in der Durchführung nicht durch ein dogmatisches Wirtschaftsprogramm behindert war. Sie besaß die Bewegungsfreiheit, die Mittel und Wege, die den wirtschaftspolitischen Zielen zuführten, dem Zwang der Not und der Forderung des Tages anzupassen.

Dabei ließ sie sich von politischen Grundsätzen leiten, die es überhaupt erst ermöglichten, die Aufgabe anzufassen. Sie verwirklichte den unbedingten Führungsanspruch des Staates und nahm auch auf wirtschaftlichem Gebiet das Recht in Anspruch,

zu befehlen, soweit das Gesamtwohl dies erfordert. Bei aller Anerkennung des Gewinnstrebens und des Wettbewerbs als Triebfedern des wirtschaftlichen Lebens verlangte sie auch in der Wirtschaft die Anerkennung des Grundsatzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz". Sie gab der Arbeit ihren Eigenwert, indem sie sie als Dienst an der Volksgemeinschaft würdigte, und erhob das bis dahin nur auf dem Papier stehende Recht auf Arbeit zum Prinzip ihres Handelns.

Damit war der Trennungsstrich gegenüber der bisher herrschenden liberalistischen Wirtschaftsauffassung gezogen, der Arbeit wieder eine ethische Grundlage gegeben und die Verpflichtung des Staates begründet, unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen jedem arbeitsfähigen Deutschen wieder einen Platz im Erwerbsleben einzuräumen und zu sichern.

Von diesen Grundsätzen und der Erkenntnis getragen, daß Kraft und Wohlstand der Nation nur durch eigene Arbeit wieder zu erringen sind, trat die nationalsozialistische Regierung den Kampf für die Wiedergewinnung der wirtschaftlichen Freiheit an, die eine der Voraussetzungen für die politische Freiheit war.

Läßt man die großen außerhalb dieser Erörterung stehenden Aufgaben auf anderen Gebieten außer Betracht, so zeichnet sich dieser Kampf in drei großen Etappen ab, deren Grenzen allerdings ineinander übergehen:

ab Anfang 1933 die Behebung der Arbeitslosigkeit;

ab Herbst 1934 der Neue Plan mit dem Ziel, die deutsche Wirtschaft währungsmäßig in dem notwendigen Umfange abzuschließen und auf sich selbst zu stellen, und im Innern zu einer Verteilung der Rohstoffe nach den Forderungen volkswirtschaftlicher Dringlichkeit zu gelangen, um dadurch die Wehrhaftmachung zu sichern;

ab Ende 1936 der Vierjahresplan mit dem Ziel, den Zuschußbedarf der deutschen Wirtschaft auf ein Maß herabzudrücken, das volkswirtschaftlich und wehrwirtschaftlich unbedenklich ist.

A. Der Wiederaufbau der Wirtschaft.

Eine Fülle von Einzelmaßnahmen, die sich teils programmatisch, teils aus der Not des Augenblicks ergaben, war erforderlich, diese Ziele zu erreichen. Fast an allen war das Wirtschaftsministerium beteiligt, jedoch zunächst vorwiegend am Rande und nur auf Einzelgebieten federführend, wesentlich stärker und vielfach entscheidend, seitdem unter Schacht im Jahre 1934 die Leitung

des Ministeriums und der Reichsbank in eine Hand gelegt wurde, umfassend als wichtigstes Vierjahresplanressort seit der Neugestaltung durch Hermann Göring und der Eingliederung des Amts für Roh- und Werkstoffe um die Jahreswende 1937/38.

Die Behebung der Arbeitslosigkeit war die erste Aufgabe, die mit äußerster Energie in Angriff genommen wurde. Sie war die Voraussetzung dafür, daß die Wirtschaft erst einmal wieder in Gang kam und neue Erschütterungen dem Lande ferngehalten wurden. Zu diesem Zwecke wurde eine Reihe von Maßnahmen finanz-, steuer-, kapitalmarkt- und zinspolitischer Art eingeleitet, die alle diesem Ziele dienten. Die Arbeiten verteilten sich auf die verschiedensten Ressorts, sie können deshalb hier nicht geschildert werden. Auch der Erfolg ist bekannt. Er bestand nicht nur darin, daß der größte Teil der Erwerbslosen alsbald im Rahmen der großen Arbeitsbeschaffungsprogramme wieder Arbeit und Brot fand. Das neu gewonnene Vertrauen im Zusammenhang mit den zur Entlastung der Wirtschaft eingeleiteten Maßnahmen und die gesteigerte Kaufkraft führten auch zur raschen Wiederbelebung der Konsum- und Produktionsgüterindustrie. Schon im Jahre 1934 ließ sich übersehen, daß die Initialzündung geglückt war.

Nunmehr war es möglich, die Wirtschaft vor Aufgaben größten Ausmaßes zu stellen. Es galt, die materiellen Voraussetzungen für die Wehrhaftmachung der Nation zu schaffen. Die jahrzehntelange Arbeit anderer Völker auf dem Gebiet der Rüstung mußte in kürzester Frist aufgeholt werden. Zugleich mußte die deutsche Wirtschaft in ihren Produktionsgrundlagen derart ausgebaut und gefestigt werden, daß sie höchsten Anforderungen gewachsen und ein erneuter Versuch, Deutschlands Wirtschaft durch Abschnürung zu erdrosseln, von vornherein zum Scheitern verurteilt war. Dies insbesondere war das Ziel des (zweiten) Vierjahresplans, der noch gesondert zu betrachten ist. In welchem Maße diese Aufgaben gelungen sind, haben die bisherigen Waffenerfolge und die weitere Entwicklung des Krieges gezeigt.

Es liegt auf der Hand, daß derart gewaltige Aufgaben von der deutschen Wirtschaft nur bewältigt werden konnten, wenn planvoll die gesamte Kraft auf die gesteckten Ziele und die Überwindung der sich naturgemäß auftürmenden Schwierigkeiten ausgerichtet wurde. Hier setzte die Arbeit des Reichswirtschaftsministeriums ein.

Diese Arbeit kann übersichtlich nur dargestellt werden, wenn die Entwicklung für einzelne große Gebiete getrennt aufgezeichnet wird. Doch muß man sich vor Augen halten, daß die Lösung der einen Aufgabe regelmäßig auch die der anderen bedingte und daß sie durchweg gemeinsam und unter Abstimmung aufeinander in Angriff genommen wurden. Der Erfolg beruhte gerade auf dem Zusammenklang der eingeleiteten Maßnahmen, wobei auch nicht übersehen werden darf, daß die hier geschilderte Arbeit der Wirtschaftsverwaltung insgesamt wieder abhängig war von den gleichzeitig eingeleiteten Maßnahmen anderer Ressorts auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes, der Finanzwirtschaft und der Ernährungswirtschaft und nicht zuletzt von der politischen Menschenführung durch die Partei.

Der Neue Plan.

Zunächst galt es, die Rohstoffversorgung der durch die neu gestellten Aufgaben aufs Äußerste angespannten Industrie zu sichern. Die Erschließung heimischer Rohstoffquellen konnte erst auf längere Sicht eine Entlastung versprechen. Der zusätzliche Bedarf mußte daher vor allem einmal durch Einfuhr gedeckt werden. Die Einfuhr der Rohstoffe und der für die Ernährung des Volkes erforderlichen Waren setzte die Reorganisation des durch die jahrelange Krise des Welthandels und erhebliche Devisenverluste nahezu zum Erliegen gekommenen deutschen Außenhandels voraus. Im Herbst 1934 wurde der „Neue Plan" verkündet, dessen Grundgedanken sich etwa in folgenden Leitsätzen zusammenfassen lassen:

1. Deutschland kann nur einführen, was es durch Ausfuhr bezahlen kann.
2. Solange die Ausfuhr nur zur Bezahlung der dringlichen Einfuhr ausreicht, muß die Einfuhr weniger dringlich benötigter Waren zurücktreten.
3. Die Ausfuhr muß gesteigert werden, um die notwendigen Rohstoffe und Nahrungsmittel einführen zu können.

Zu seiner Durchführung wurden weittragende Maßnahmen nicht nur auf dem Gebiet der Ein- und Ausfuhr und der Handelspolitik überhaupt, sondern auch der innerdeutschen Bewirtschaftung getroffen.

Neuregelung der Einfuhr.

Im Vordergrund stand die Neuregelung der Einfuhr und der hierfür notwendigen Devisenzuteilung. Zur Devisenbewirtschaftung war Deutschland in Verfolg der riesigen Abzüge fremden

Kapitals im Jahre 1931 übergegangen. Ihr Ziel war, Störungen in der Zahlungsbilanz zu verhindern, durch die die Stabilität der Währung gefährdet werden konnte. Die bisher geltenden, vor allem auf die Beschränkung des Abzugs der ausländischen Kredite und die Verhinderung der Kapitalflucht gerichteten Vorschriften versagten, als die deutsche Handelsbilanz im Jahre 1934 infolge der sich im Zuge der Wirtschaftsbelebung gewaltig steigernden Einfuhr und eines im wesentlichen durch die Währungsabwertung der verschiedenen Länder bedingten Exportrückgangs nicht unerheblich passiv wurde. Der Hauptmangel bestand darin, daß die Devisenstellen Devisengenehmigungen für die Einfuhr zwar nach gewissen Richtlinien, aber ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufkommen an Devisen erteilten. Die tatsächliche Zuteilung erfolgte auf Grund einer nachträglichen Repartierung. Dies führte, als der Devisenvorrat zusammenschrumpfte, dazu, daß die deutschen Importeure, obschon sie die Genehmigung der Devisenstelle in Händen hatten, die zur Bezahlung erforderlichen Devisen praktisch nur zu einem Teil erhielten. Schon im Verlauf des Jahres 1932 konnte die Repartierung der Devisen auf die sogenannten „allgemeinen Einfuhrgenehmigungen" nur noch in Höhe von 50 v. H. der Anforderungen durchgeführt werden. Sie sank schließlich im Sommer 1934 auf 5 v. H. herab. Darüber hinaus konnten Devisen auch für andere Genehmigungen nur noch bedingt zugeteilt werden. Damit war die Versorgung Deutschlands mit lebenswichtigen Rohstoffen in Frage gestellt.

Ein weiterer Nachteil der bisherigen Regelung bestand darin, daß die Zahlungen auf Grund der bisher geltenden Verrechnungsabkommen nicht der Devisenrepartierung unterlagen. Die verrechneten Importe gingen dadurch über das erwünschte Maß hinaus. Außerdem war es den Importeuren möglich, solange die Verrechnungsabkommen keine strenge Kontingentierung der einzelnen Warengruppen vorsahen, über diese Sonderkonten auch Halb- und Fertigfabrikate einzuführen. Das wirkte sich nicht nur für die Devisenlage ungünstig aus, sondern belastete bei der noch herrschenden Erwerbslosigkeit auch den Arbeitsmarkt.

Um diesen Mängeln abzuhelfen und den drohenden Gefahren für die Währung zu begegnen, gab es keine andere Möglichkeit, als die deutsche Einfuhr der Ausfuhr anzupassen. Um nach dem Ziel des „Neuen Plans" nur das einzuführen, was auch durch Ausfuhr bezahlt werden kann, und möglichst nur das einzuführen, was notwendig gebraucht wird, wurde von nun an die Devisen-

genehmigung v o r der Einfuhr und nur in dem Umfange erteilt, als Devisen tatsächlich zur Verfügung standen. Dem ausländischen Lieferanten wurde damit die Bezahlung garantiert. Zugleich wurde bei der Genehmigung die Frage nach dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis für den Erwerb der Waren geprüft und alsbald auch die Zuteilung für die Einfuhr aus solchen Ländern bevorzugt, die gewillt waren, aus Deutschland Waren abzunehmen. Die Einfuhr von Waren ohne Devisengenehmigung wurde damit praktisch nahezu unmöglich und durch die Zweite Durchführungsverordnung zum Devisengesetz mit Wirkung vom 29. Juli 1935 auch weitgehend überhaupt verboten. So setzte eine totale Einfuhrüberwachung ein mit dem Ziel, die Einfuhr dem tatsächlichen Devisenaufkommen anzupassen und eine neue ungeregelte Außenverschuldung zu verhindern.

Diese Aufgaben konnten nicht mehr durch bezirkliche Stellen, wie es die Devisenstellen waren, sondern nur durch zentrale fachlich orientierte Dienststellen gemeistert werden. Sie wurden den Überwachungsstellen (den jetzigen Reichsstellen) übertragen. Auf sie wird im Zusammenhang mit der Darstellung der innerdeutschen Maßnahmen noch näher eingegangen werden.

Ausfuhrwirtschaft.

Die mit dem „Neuen Plan" verfolgte Sicherstellung des lebenswichtigen Einfuhrbedarfs durch Einfuhrlenkung fand ihre notwendige Ergänzung in einer verstärkten Förderung und Steuerung der Ausfuhrwirtschaft. Es trat verstärkt die Notwendigkeit auf, den Devisenbestand im Wege der Warenausfuhr und des Dienstleistungsverkehrs mit dem Auslande systematisch anzureichern und der Ausfuhrwirtschaft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der im Jahre 1935 errichteten Exportabteilung des Ministeriums fiel die Aufgabe zu, die deutsche Ausfuhrindustrie und den deutschen Ausfuhrhandel zu größtmöglicher Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit anzuhalten sowie diese Wirtschaftszweige durch Rohstoffzuteilung und Versorgung mit Arbeitskräften und Produktionsgütern nachdrücklich zu unterstützen.

Den besonderen Schwierigkeiten, denen der Absatz deutscher Erzeugnisse auf dem Weltmarkt durch die Währungsabwertungen der Konkurrenzländer unterworfen war, wurde durch eine Selbsthilfemaßnahme der gewerblichen Wirtschaft, das sogenannte Zusatzausfuhrverfahren, begegnet. Dieses Verfahren war kein Dumping, sondern eine durch das vorangegangene Valutadumping

anderer Staaten erzwungene Verteidigung, die in Fällen, in denen die deutsche Ausfuhrware angesichts ihrer Herstellungskosten infolge des durch die Währungsabwertungen gedrückten Auslandspreises nicht konkurrenzfähig war, einen Verlustausgleich aus eigenen Mitteln der Wirtschaft vorsah.

Die der Exportabteilung gestellten Aufgaben konnten nur gelöst werden, wenn dem Reichswirtschaftsministerium auf dem Gebiet der Ausfuhr ein ähnlicher Apparat zur Verfügung gestellt wurde, wie er für die Einfuhr in den Überwachungs- bzw. Reichsstellen bestand. Es wurden daher Prüfungsstellen im Rahmen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bei den einzelnen Wirtschaftsgruppen errichtet, die nach Warengruppen fachlich gegliedert und mit Fachleuten aus den einschlägigen Wirtschaftskreisen besetzt wurden. Den insgesamt 27 Prüfungsstellen wurden für besonders bedeutsame Wirtschaftszweige Vorprüfstellen beigegeben. Ihre Zahl beträgt zur Zeit 85.

Den Prüfungsstellen liegt neben ihrer preis- und kostenprüfenden Tätigkeit im Rahmen des Zusatzausfuhrverfahrens eine Reihe weiterer wichtiger Aufgaben ob, die sich aus den gekennzeichneten Bestrebungen zur Förderung der deutschen Ausfuhrwirtschaft ergeben. Erwähnt seien hier nur die ständige Beobachtung des ausländischen Preisniveaus und der Entwicklungstendenzen in den einzelnen Ländern, die Verhinderung unnötiger Preisunterbietung durch Preisrichtlinien und die Förderung zwischenstaatlicher Preisvereinbarungen.

Neue Wege der Handelspolitik.

Darüber hinaus wurden durch den „Neuen Plan" der Handelspolitik überhaupt neue Wege gewiesen. Hatten hier bislang die Zölle und Meistbegünstigungsklauseln im Vordergrund gestanden, so kam es nunmehr darauf an, das Gleichgewicht des Warenaustauschs mit Deutschlands Handelspartnern aufrechtzuerhalten. Es galt, die bisher schon bestehenden Verrechnungs- und Zahlungsabkommen durch solche zu ersetzen, die den deutschen Lebensnotwendigkeiten in weiterem Umfange als bisher Rechnung trugen, und diese wiederum ständig zu verfeinern. Es gelang sogar in vielen Fällen, aus dem Verrechnungsverkehr den gegenseitigen Warenaustausch neu zu beleben, indem die Planung des einen Landes auf die Bedürfnisse des anderen ausgerichtet wurde. Welche Entwicklung diese Art des Zahlungsverkehrs noch in Aussicht stellt, zeigen die mannigfachen Ansätze zu einem mehrseitigen

Verrechnungsverkehr, der die Möglichkeit eröffnet, eine planmäßige Großraumwirtschaft über die politischen Grenzen hinweg auszubauen.

Über die unmittelbaren Ziele des „Neuen Planes" hinaus galt es ferner, den Handel mit denjenigen Staaten besonders zu pflegen, die auch in einem Kriege für den Güteraustausch mit Deutschland in Frage kamen. Die Lenkung des Außenhandels in dieser Richtung hat jetzt ihre Früchte gezeitigt. Wir brauchten die Ziele unserer Außenhandelspolitik auch nach Ausbruch des Krieges nicht zu ändern.

Der Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen zeigte sich bald. Schon im Jahre 1935 war ein Ausfuhrüberschuß von rund 100 Millionen RM. und im Jahre 1936 ein solcher von mehr als 500 Millionen RM. festzustellen, wobei sich die Einfuhr in beiden Jahren auf etwa 4,2 Milliarden RM. gegenüber 4,5 Milliarden RM. im Jahre 1934 belief. Außerdem gelang es, bei der Einfuhr den Anteil der Rohstoffe und Halbfertigwaren und bei der Ausfuhr den Anteil der Fertigwaren im Verhältnis zu den übrigen Waren nicht unerheblich zu steigern. Vom Jahre 1937 ab konnte dann die Einfuhr namhaft erhöht werden (5,4 Milliarden RM.).

Binnenwirtschaftliche Maßnahmen.

Die im Zuge des Neuen Plans eingeleitete handelspolitische Umgestaltung wurde durch ergänzende binnenwirtschaftliche Maßnahmen abgerundet. Ihnen lag der Gedanke zugrunde, daß alle knappen Rohstoffe und Halbfertigwaren, unabhängig davon, ob sie aus dem Auslande eingeführt, aus inländischen Lagern entnommen oder aus eigener Erzeugung gewonnen wurden, den wichtigen nationalpolitischen Aufgaben, vor allem auch der Exportindustrie, zugeführt werden mußten auf Kosten anderer weniger wichtiger Erzeugungszweige. Es ergab sich also die Notwendigkeit, eine *Rohstoffbewirtschaftung* einzuführen und die Produktion dergestalt zu lenken, daß der Einsatz der Rohstoffe und Halbfertigwaren ohne Rücksicht auf ihre Herkunft planmäßig geleitet, Verschwendungen vorgebeugt, der Austausch einheimischer Werkstoffe gefördert und die Verteilung entsprechend den wirtschaftspolitischen Zielen vorgenommen wurde.

Der erste Schritt für eine innerdeutsche Bewirtschaftung war schon mit dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 eingeleitet worden. Dadurch war der Reichswirtschaftsminister ermächtigt wor-

den, „den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten zu überwachen und zu regeln und insbesondere Bestimmungen über Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch zu treffen“ sowie Überwachungsstellen mit der Ausübung dieser Befugnisse zu betrauen. Derartige Stellen waren alsdann noch im März 1934 für die wichtigen Mangelgebiete Spinnstoffe und Metalle errichtet worden, und bald darauf war ihnen durch ergänzende Verordnungen neben den innerwirtschaftlichen Aufgaben auch eine Einflußmöglichkeit auf die Einfuhr bestimmter besonders devisenbelasteter Rohstoffe übertragen worden.

Nunmehr wurde dieses System umfassend ausgebaut. Durch die Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 wurde zunächst die Beschränkung der Bewirtschaftung auf Rohstoffe und Halbfertigwaren sowie die Beschränkung auf den gewerblichen Sektor ausgeräumt. Gleichzeitig wurden durch besondere Verordnung die meisten Überwachungsstellen errichtet, die heute als Reichsstellen tätig sind. Und schließlich wurden am 24. September 1934 die innerdeutsche Warenbewirtschaftung und die Devisenbewirtschaftung für die Wareneinfuhr in eine Hand, nämlich in die der Überwachungsstellen gelegt, die damit als Dienststellen der Devisenbewirtschaftung neben die Devisenstellen traten.

Auf die Überwachungsstellen, die jetzigen Reichsstellen, wurden die verschiedenen Waren des statistischen Warenverzeichnisses (Rohstoffe, Halbfertigwaren, Fertigwaren) derart aufgeteilt, daß sie je nach den Bedürfnissen der Volkswirtschaft in die Bewirtschaftung übernommen werden können, wobei sich auch Umfang und Methode der Überwachung nach den jeweiligen Notwendigkeiten richten. Die Mittel, deren sich die Reichsstellen bedienen, sind vornehmlich Meldepflicht, Verfügungs- und Verwendungsverbote, Herstellungsvorschriften sowie Vorschriften über Beschränkungen für den Erwerb oder die Verarbeitung von Waren. Es leuchtet ein, daß sich ein Schema der Bewirtschaftung für die verschiedenen Gebiete nicht aufstellen läßt, denn die Formen der Bewirtschaftung werden z. B. bei Metallen andere sein als etwa beim Kaffee, dessen Verteilung bis an den letzten Verbraucher zu regeln ist. Ausgangspunkt jeder Bewirtschaftung ist die genaue statistische Übersicht über die Waren, die zu bewirtschaften sind. Auf Grund der Lagerbücher und einer laufenden statistischen Meldepflicht kann sich die Reichsstelle einen Überblick über die vorhandenen Verarbeiter, ihren bisherigen Bedarf, die Lagerbestände,

die Abnahme- und Lieferverpflichtungen usw. verschaffen. Zusammen mit der statistischen Erfassung der bisherigen Erzeugung und der Einfuhr bildet die sich hierauf gründende Bedarfsberechnung die Grundlage der Bewirtschaftung. Je nachdem wird durch bloße Verfügungs- und Verwendungsverbote, durch Herstellungsvorschriften (z. B. Beimischungszwang bei Spinnstoffen) oder auch durch eine Zuteilungsregelung (Kontingentierung) der Einsatz gesteuert.

Zur Zeit bestehen 31 Reichsstellen, die von Reichsbeauftragten geleitet werden. Davon sind 24 auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft tätig. Sie sind im dritten Abschnitt dieser Schrift aufgeführt.

Die umfassende Stellung, die die Reichsstellen im gesamten Warenverkehr einnehmen, und ihre Sachkunde auf dem Gebiet der Bewirtschaftung und der Außenhandelsbeziehungen gab später Veranlassung, ihnen weitere Aufgaben aus benachbarten Gebieten zu übertragen. So haben sie heute auf einzelnen Fachgebieten Höchst- und Richtpreise oder Handelsspannen festzusetzen und im Rahmen des Gesetzes über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 die Aus- und Einfuhrbewilligungen zu handhaben.

Nachdem die Warenbewirtschaftung mit Beginn des Krieges naturgemäß erheblich ausgedehnt werden mußte, sind Bewirtschaftungsaufgaben auch andern Dienststellen, insbesondere den neugeschaffenen Landeswirtschaftsämtern, übertragen worden. Des weiteren haben die Reichsstellen selbst fachliche und regionale Dienststellen, vor allem auch solche der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiet der Warenbewirtschaftung beauftragt mit der Maßgabe, daß diese Stellen im Auftrage und nach den Richtlinien und Weisungen der Reichsstellen tätig werden. Durch diese Regelung werden nicht nur die Reichsstellen zugunsten der ihnen obliegenden zentralen Aufgaben entlastet, es wird auch sichergestellt, daß die zahlreichen Einzelentscheidungen möglichst betriebsnah und unter voller Berücksichtigung der besonderen fachlichen und örtlichen Gegebenheiten getroffen werden.

Wenn die Warenverkehrsverordnung es dem Reichswirtschaftsminister ermöglichte, den Einsatz der Roh- und Halbstoffe zu lenken, so gab die bereits erwähnte Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923, nachdem sie durch das Gesetz zur Änderung der Kartellverordnung

vom 15. Juli 1933 unter Befreiung von überholten Rechtsgarantien den Bedürfnissen der staatlichen Wirtschaftsführung angepaßt worden war, dem Reichswirtschaftsminister die Befugnisse, deren er zur Beaufsichtigung und Lenkung der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich ihrer Betätigung auf dem *Markte* bedurfte. Dies war insofern von Bedeutung, als die Unternehmer unter dem Eindruck der vielfach ruinösen Kämpfe um den Absatz, die in den voraufgegangenen Jahren getobt hatten, besonders geneigt waren, sich zu marktregelnden Verbänden zusammenzuschließen und ihre Stellung auf Kosten der Abnehmer in einer volkswirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigenden Weise auszubauen. Darüber hinaus machten die Marktverhältnisse, wie sie sich durch die gegenseitige Unterbietung in der Zeit der Absatzkrise ergeben hatten, es erforderlich, daß der Reichswirtschaftsminister selbst in die Marktverhältnisse ordnend eingriff, wenn das Gemeinwohl es gebot. Durch das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 wurde er ermächtigt, nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten Unternehmungen zu marktregelnden Verbänden zusammenzuschließen, Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen zu regeln und eine straffe Aufsicht über die Verbände auszuüben. Das Gesetz eröffnete ihm ferner die Möglichkeit, wenn es die besonderen Bedürfnisse eines Wirtschaftszweiges unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft geboten erscheinen lassen, innerhalb dieses Wirtschaftszweiges die Errichtung oder Erweiterung neuer Unternehmungen für eine bestimmte Zeit zu untersagen oder von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Dadurch wurde der Reichswirtschaftsminister in die Lage versetzt, Fehlleitungen von Kapital zu verhindern und mittelbar das Kapital dahin zu lenken, wo es für den Wiederaufbau der Wirtschaft benötigt wurde, eine Ermächtigung, die bei der Durchführung des Vierjahresplanes noch erheblich an Bedeutung gewann.

Ihren vorläufigen Abschluß fand diese Entwicklung durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers über *Gemeinschaftswerke* in der gewerblichen Wirtschaft vom 4. September 1939. Danach kann der Reichswirtschaftsminister Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft auch zu anderen wirtschaftlichen Zwecken, z. B. zur Entwicklung neuer Roh- und Werkstoffe, zur Erfüllung sonstiger Produktionsaufgaben oder zur Durchführung technischer Verbesserungen zusammenschließen.

Für Teilgebiete waren in der Zwischenzeit entsprechende Sondervorschriften bereits erlassen worden.

Die hier erwähnten Möglichkeiten zur Warenlenkung und zur Investitionslenkung haben sich als wirksame Mittel erwiesen, den staatlichen Führungsanspruch in der Wirtschaft zu verwirklichen. Ihre Handhabung nimmt einen beachtlichen Teil der Arbeit des Ministeriums in Anspruch. Ihr ist es zu einem wesentlichen Teil zu verdanken, daß Mangellagen bis zur Erschließung neuer Rohstoffquellen überbrückt werden konnten und daß die deutsche Industrie durch die mittelbar und unmittelbar ausgeübte Investitionslenkung auf die großen kriegswirtschaftlichen Aufgaben ausgerichtet werden konnte. Damit hat diese Arbeit den reibungslosen und nahezu unmerklichen Übergang der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft vorbereitet und an entscheidender Stelle zu dem großen Vorsprung beigetragen, den Deutschland vor seinen Gegnern im Kriege voraus hat.

Hinter diesen positiven Ergebnissen kommt den Nachteilen und Unbequemlichkeiten, die naturgemäß mit der Handhabung der erörterten Vorschriften verbunden sind, keine entscheidende Bedeutung zu. Sie werden selbst in einer friedensmäßig arbeitenden Wirtschaft um ein Vielfaches durch die weitgehende Ausschaltung von Fehlinvestitionen aufgewogen, welche die Selbstregulierung des Wirtschaftsablaufs durch Konjunktur und Krise notwendig zur Folge hat. Natürlich zeigen sich noch Mängel. Sie zu beheben und die Methoden zu verbessern und vor allem zu vereinfachen, ist eine der Aufgaben, um die sich alle beteiligten Stellen unter der Führung des Reichswirtschaftsministeriums ständig bemühen. Inwieweit Einzelvorschriften gelockert und zu einem guten Teil auch aufgehoben werden können, wird von der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung, nach einem Wort des Reichswirtschaftsministers Funk aber auch davon abhängen, wie die freie Wirtschaft — ihrer nationalen Pflichten bewußt — sie von sich aus überflüssig machen wird.

Kampf um die Rohstoffreiheit. Vierjahresplan.

Neben den bisher dargestellten organisatorischen Aufgaben war das eigentliche und wichtigste Ziel, die inländische Erzeugung zu steigern und vor allem die eigene Rohstoffbasis zu erweitern, nicht vernachlässigt worden. Dieses Ziel war einer der Programmpunkte des Nationalsozialismus überhaupt. Erst von seiner

Verwirklichung war die wirtschaftliche Freiheit des Reiches zu erwarten. Die Aufgabe war daher bald nach der Machtübernahme mit Tatkraft angepackt worden. Ihre Bedeutung wurde dadurch unterstrichen, daß der Führer im Herbst 1934 seinem Beauftragten für Wirtschaftsfragen Keppler den Auftrag erteilte, die eingeleitete Entwicklung mit aller Energie vorwärtszutreiben. Dieser hat auf vielen Einzelgebieten den entscheidenden Anstoß gegeben und grundlegende Vorarbeiten geleistet, auf denen der Wirtschaftsminister und vor allem später der Beauftragte für den Vierjahresplan aufbauen konnten.

Von vornherein war klar, daß die Früchte dieser Arbeit nicht sofort zu ernten waren. In einem Land mit hoch entwickelter Industrie auf eng begrenztem Raum gab es keine brachliegenden Schätze, die nur gehoben zu werden brauchten. Durch eingehende Kapazitätsaufnahmen mußten die einzelnen Industriezweige durchleuchtet, ihre Leistungsfähigkeit, der technische Stand und die Möglichkeit der Ausweitung überprüft werden. Der Bedarf mußte ermittelt, Lagerstätten auf ihre Abbauwürdigkeit durchforscht, neue und in den Anfängen steckende Verfahren begutachtet und gefördert, die wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen für den Ausbau neuer Industrien geschaffen und jeweils eingewurzelte Vorurteile und Schwierigkeiten aller Art überwunden werden.

Zwar kam die Industrie durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die großen Bauvorhaben mit ihren Ausstrahlungen auf die gesamte Halb- und Fertigwaren- und die Grundstofferzeugung sozusagen von selbst wieder in Gang. Die Kohleförderung, die Rohstahlerzeugung und vor allem die Industrie der Baustoffe zeigten eine steil aufsteigende Entwicklung, und auf allen übrigen Zweigen der gewerblichen Erzeugung war neues Leben festzustellen. Doch wandte sich die Wirtschaft naturgemäß der vom Ertragsstandpunkt günstigsten Produktion zu. Über den sie bis dahin regulierenden Faktor, den Preis, konnte sie sich allein nicht hinwegsetzen. Erweiterungen vorzunehmen und Neuanlagen größten Ausmaßes zu errichten, um Rohstoffe zu gewinnen, die in gleicher Güte aus dem Ausland billiger zu beziehen waren, oder Stoffe zu entwickeln und im großen zu erzeugen, die im Preise günstigere ausländische Rohstoffe ersetzen konnten, war ihr nur unter Einsatz staatlicher Hilfe möglich. Das aber war gerade das Ziel. Und hier begann auf allen Fachgebieten eine intensive Arbeit des Ministeriums.

Hand in Hand mit den schon erwähnten Bemühungen, die Einfuhr solcher Waren abzudrosseln, die durch inländische Erzeugung ersetzt werden können, wurde — später in Zusammenarbeit mit dem Amt für Roh- und Werkstoffe, dem jetzigen Reichsamt für Wirtschaftsausbau — unter tatkräftiger Mitarbeit leitender Ingenieure und Chemiker eine großzügige Industrieplanung und ein Aufbauprogramm entworfen, das in seinen Auswirkungen die deutsche Wirtschaft weitgehend von ausländischen Lieferungen unabhängig machen sollte. Die verschiedensten, uns heute längst geläufigen Methoden wurden damals entwickelt und ausgebaut, um dieses Ziel zu erreichen. In Garantieverträgen beteiligte sich das Reich am Verlustrisiko der aufzubauenden Unternehmen oder verbürgte einen bestimmten Absatz. Erzeuger oder Verbraucher wurden zusammengeschlossen, um neue Anlagen für die Produktion heimischer Roh- und Werkstoffe zu erstellen. Organisationen wurden geschaffen mit der Aufgabe, bestimmte Einfuhrwaren zu erfassen und sie mit den teureren inländischen Produkten zu einem Mischpreis zum Verkauf zu stellen. Einfuhrgewinne wurden Ausgleichskassen zugeführt, aus denen die inländische Erzeugung gefördert oder das inländische Produkt verbilligt wurde. Verarbeitern wurde die Verwendung devisenbelasteter Rohstoffe untersagt oder die Verwendung einheimischer Rohstoffe in einem bestimmten Verhältnis zu den ausländischen Rohstoffen aufgegeben. Abnahmeverträge, welche die Rentabilität der neuen Anlagen sicherten, wurden den Verbrauchern zur Pflicht gemacht. Kapitalfehlleitungen in übersetzte Industriezweige wurden verhindert und das Kapital dorthin gelenkt, wo es volkswirtschaftlich und staatspolitisch richtig angewandt war. Durch zahlreiche Errichtungs- und Erweiterungsverbote wurde der gleiche Zweck verfolgt und die Modernisierung vorhandener Anlagen eingeleitet. Gleichzeitig wurden alle sonstigen Mittel der Zoll-, Preis- und Kreditpolitik und der Verbrauchslenkung angewandt, die inländische Erzeugung zu steigern.

Eine weitgehende Handhabe für diese Maßnahmen boten die Warenverkehrsordnung und das Zwangskartellgesetz. Sie sind schon dargestellt worden. Andere gesetzliche Grundlagen, z. B. das Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 mit einer befristeten, aber umfassenden Ermächtigung an den Reichswirtschaftsminister zur Rechtsetzung auf wirtschaftlichem Gebiet, das Gesetz über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft vom 28. September

1934, das Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten vom 4. Dezember 1934, das Gesetz über die Übernahme von Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft vom 13. Dezember 1934 mußten erst neu geschaffen werden. Sie sind unter der Herrschaft des Vierjahresplans ergänzt worden durch das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936, die Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten vom 23. Juli 1937 und schließlich durch die schon erwähnte Verordnung über Gemeinschaftswerke vom 4. September 1939.

Auf diese Weise wurde der Bau der ersten Hydrierwerke gestartet, die Produktion von Schwefel und von Aluminium binnen kurzem um ein Mehrfaches erhöht, die Herstellung gewisser wichtiger Ferrolegierungen und von Aktivruß (für Gummiverarbeitung) überhaupt erst in Deutschland eingeführt, die Zinkerzförderung gesteigert und auf vielen Gebieten fremde Roh- und Werkstoffe durch einheimische ersetzt. Ferner wurden die später durchgeführten und erweiterten Pläne entworfen, Deutschland durch die Herstellung von synthetischen Faserstoffen und von Buna von der gewaltigen Textil- und Kautschukeinfuhr zu entlasten.

In den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Geschehens trat der Kampf um die Rohstofffreiheit, nachdem auf dem Nürnberger Parteitag im Herbst 1936 der (zweite) Vierjahresplan verkündet worden war. Der Führer konnte damals das Ziel des am 1. Februar 1933 verkündeten Plans, die Landwirtschaft der Gesundung zuzuführen und die Erwerbslosigkeit zu beheben, als erreicht erklären. Nunmehr beauftragte er den jetzigen Reichsmarschall Göring, in einem neuen Vierjahresprogramm die wirtschaftliche Aufrüstung mit der gleichen Entschlossenheit durchzuführen, mit der die militärische Rüstung in Angriff genommen war. Bei dem Einzug der deutschen Truppen in das Rheinland hatte sich inzwischen gezeigt, daß der Wille der früheren Gegner, Deutschland an der Verwirklichung seiner natürlichsten Lebensrechte zu hindern, noch lebendig war und die Gefahr eines Angriffs in Rechnung gestellt werden mußte. Daher galt es, ohne jede Rücksicht auf Rentabilitätsberechnungen die Rohstoffe und Nahrungsmittel, die in einem Kriege nicht entbehrt werden können, innerhalb der Reichsgrenzen zu erzeugen, soweit das irgendwie möglich war.

Das Tempo der schon eingeleiteten Arbeiten wurde gewaltig beschleunigt, der Rahmen der zu erzeugenden Stoffe nach Art und

Umfang erweitert und das ganze, auch die Ernährungs- und Forstwirtschaft umfassende Programm unter einheitliche Führung gestellt. Auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft traten gemäß der Zweckbestimmung die kriegswichtigen Rohstoffe Eisen und Stahl, Aluminium, synthetische Kraftstoffe, Buna und synthetische Spinnstoffe, für die zumeist die Grundstoffe in unbegrenzter Menge zur Verfügung standen, in den Vordergrund. Aber auch allen anderen Zweigen der Roh- und Halbstofferzeugung — als Beispiele seien nur die synthetischen Fette, die künstlichen Därme (Einfuhr an Därmen damals noch 30 Millionen Reichsmark) und die zahlreichen Zellulosestoffe zum Ersatz von Edelhölzern, Kautschuk, Horn, Leder, Harzen usw. erwähnt — wurde, je nach dem Grade ihrer Wichtigkeit, intensivste Arbeit zugewandt. Je mehr die deutsche Wirtschaft sich dem Grade der Vollbeschäftigung näherte, in desto höherem Maße mußte auch durch noch straffere Handhabung der Errichtungsverbote und der Kapital- und Warenlenkung auf Vermeidung von Fehlinvestitionen Bedacht genommen werden.

Die Produktion wurde nach wie vor grundsätzlich privaten Betrieben überlassen. Wo aber die Aufgabe deren Kraft überstieg, trat der Staat auch als Unternehmer auf. So wurden am 15. Juli 1937 die Reichswerke „Hermann Göring" gegründet, die sich, auf der Verhüttung deutscher Erze aufbauend, inzwischen zu einem der größten Konzerne der Welt entwickelt haben.

Zwangsläufig ergaben sich auch organisatorische Änderungen. Die gegenseitige Abhängigkeit von gewerblicher und landwirtschaftlicher Erzeugung, beider wiederum von der Einfuhr, von Rohstofflenkung und Arbeitseinsatz und die Abstimmung und Ausrichtung der in dieser Hinsicht zu treffenden Entscheidungen führte immer mehr dazu, daß sich der Vierjahresplan über die ursprüngliche Zielsetzung hinaus zur wirtschaftspolitischen Zentralstelle der Reichsführung überhaupt entwickelte. Daneben wurden zur Aktivierung bestimmter Aufgaben besondere Stellen eingerichtet. Ihre Stoßkraft gab auf vielen Gebieten der Entwicklung einen entscheidenden Auftrieb, brachte aber auch die Gefahr von Überschneidungen mit sich. Die Frage wurde für das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft in glücklicher Weise dadurch gelöst, daß bei der Übernahme des Reichswirtschaftsministeriums durch Reichsminister Funk im Februar 1938 der größte Teil dieser Dienststellen und insbesondere das Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe in den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums

eingegliedert wurde. Wichtige Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wurden neugebildeten Ämtern, der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau (dem jetzigen Reichsamt für Wirtschaftsausbau) und der Reichsstelle für Bodenforschung übertragen, die dem Reichswirtschaftsminister unterstellt wurden. Gleichzeitig wurde auch der Reichskommissar für Altmaterialverwertung mit seinem bisherigen Aufgabengebiet und seiner Dienststelle dem Reichswirtschaftsminister unterstellt.

Die Erfolge des Vierjahresplans sind in diesem Kriege vor aller Augen getreten. Sie auch nur für das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft darzustellen, würde über den Rahmen dieser Abhandlung weit hinausgehen. Zudem ist die Produktion der größten und wichtigsten Betriebe erst im Kriege angelaufen, und die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die beiden nebenstehenden, auf amtlichen Unterlagen beruhenden graphischen Darstellungen über die Entwicklung der industriellen Produktion in Deutschland und im Ausland und die folgenden Angaben über die Produktionssteigerung auf einigen wichtigen Rohstoffgebieten sollen nur einen Eindruck von der gewaltigen Leistung vermitteln.

Es stieg in den Jahren 1932 bis 1938 die deutsche Jahresproduktion wie folgt:

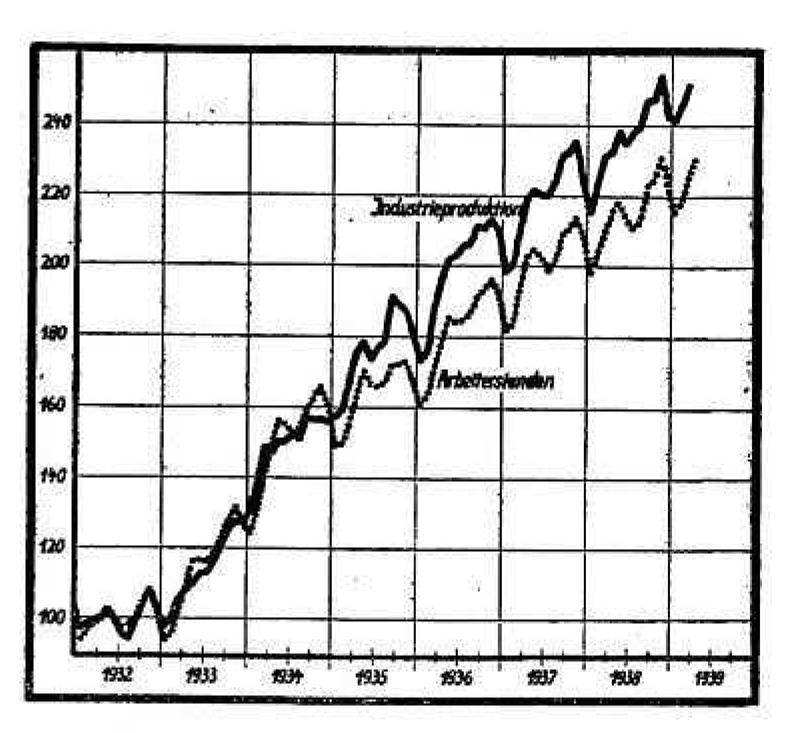
Steinkohle	von 104,74 Mill. t	auf 186,18 Mill. t
Braunkohle	von 122,65 Mill. t	auf 194,96 Mill. t
Rohstahl	von 7,2 Mill. t	auf 23,2 Mill. t [9]
die gesamte inländische Faserstofferzeugung	von 73 000 t	auf 234 000 t
Zellwolle allein	von 2 700 t	auf 155 000 t [10]

Inzwischen ist die Produktion noch sehr erheblich gesteigert worden und auf vielen Gebieten in ständigem Steigen begriffen. Die Ergebnisse können während des Krieges ebensowenig wie die Zahlen über die Erzeugung von Aluminium, Mineralöl, Buna, synthetischer Fettsäure und anderen in hohem Maße kriegswichtigen Stoffen genannt werden. Immerhin sei erwähnt, daß Deutschland in der Erzeugung der Leichtmetalle seit einigen Jahren mit großem Vorsprung den ersten Platz in der Weltproduktion innehat.

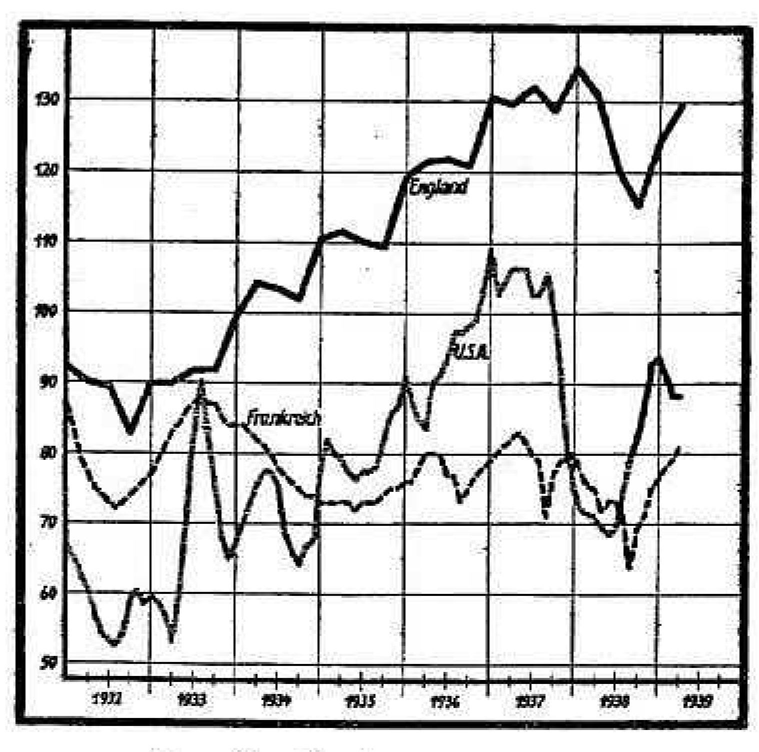
[9]) Für beide Angaben einschließlich Saarland.

[10]) 1936 42 900 t.

Die Produktion in Deutschland und den wichtigsten anderen Industrieländern.



In Deutschland 1928 = 100



Im Ausland 1932 = 100

(Aus dem Archiv der Reichskreditgesellschaft.)

Lenkung und Förderung der Energiewirtschaft.

Im Jahre 1933 stützte sich die wirtschaftspolitische Staatsführung auf dem Gebiet der Energiewirtschaft lediglich auf die freiwillige Mitarbeit der Versorgungsunternehmen und deren privatwirtschaftliche Initiative. Gesetzliche Regelungen bestanden nur in wenigen Ländern des Reiches, die den Landesbehörden durchweg auch nur eine negative Einflußnahme auf die Geschehnisse in der Energiewirtschaft gestatteten. Wirksamer war der Einfluß, den das Reich und besonders die Länder und die von ihnen abhängigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund ihres fiskalischen Besitzes ausüben konnten, denn die öffentliche Hand war insgesamt gesehen mit etwa 50 v. H. an den Elektrizitätsunternehmen beteiligt und beherrschte etwa 90 v. H. der Gasversorgungsanlagen. Insoweit eröffnete das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934, durch das die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellt wurden, auch dem Reichswirtschaftsminister stärkere Einflußmöglichkeiten. Diese reichten aber nicht aus, die Energiewirtschaft mit der gebotenen Tatkraft zu ordnen und zu lenken.

Bei der Bedeutung, die der Energiewirtschaft für das industrielle Erzeugungsprogramm und die wirtschaftliche Erschließung ganzer Bezirke zukommt, konnte die nationalsozialistische Staatsführung nicht darauf verzichten, unmittelbare und entscheidende Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gestaltung der Energiewirtschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Als Zwischenlösung wurde im Verordnungswege die Meldepflicht für alle Neubauvorhaben eingeführt. Die Frucht der intensiv geführten Erörterungen über Art und Umfang der Einflußnahme war das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935. Das Gesetz wurde nach der ihm vorangestellten Einleitung erlassen, „um die Energiewirtschaft als wichtige Grundlage des wirtschaftlichen und sozialen Lebens im Zusammenwirken aller beteiligten Kreise der Wirtschaft und der öffentlichen Gebietskörperschaften einheitlich zu führen und im Interesse des Gemeinwohls die Energiearten wirtschaftlich einzusetzen, den notwendigen öffentlichen Einfluß in allen Angelegen-
[illegible] Energieversorgung zu sichern, volkswirtschaftlich schäd-
[illegible]kungen des Wettbewerbs zu verhindern, einen zweck-
[illegible]sgleich durch Verbundwirtschaft zu fördern und durch
[illegible] Energieversorgung so sicher und billig wie möglich zu

gestalten". Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden die bisher unvollkommenen Aufsichtsbefugnisse der Länder durch eine straffe Reichsaufsicht abgelöst, die nicht nur die Versorgungsunternehmen, sondern die gesamte Energiewirtschaft, also grundsätzlich auch die betriebseigenen Elektrizitäts- und Gasanlagen, umfaßte. Die Befugnisse des Reichswirtschaftsministers erschöpften sich auch nicht in bloßen Versagungsmöglichkeiten. Der Reichswirtschaftsminister wurde z. B. ermächtigt, wenn sich Versorgungsunternehmen außerstande zeigten, ihren Aufgaben nachzukommen, unter Umständen andere Unternehmen mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben zu betrauen sowie die Erhaltung vorhandener und die Errichtung zusätzlicher Energieanlagen zu veranlassen, soweit dies zur Sicherstellung der Landesverteidigung erforderlich erscheint.

Die vordringlichste Aufgabe war, Erzeugungsanlagen verstärkt auszubauen, vor allem aber das bestehende Verbundnetz planvoll zu ergänzen und zu erweitern. Diese Maßnahme wirkte sich auch dahin aus, daß die verstreut liegenden Einzelerzeugungsanlagen sinnvoll zusammengefaßt und deren Reserveleistungen voll eingesetzt werden konnten. Verbesserte Ausnutzung und volle Einsatzmöglichkeit der vorhandenen Anlagen waren das Ergebnis, das sich auch auf die Tarifgestaltung günstig auswirkte.

Im Rahmen des Aufbaues der Organisation der gewerblichen Wirtschaft wurden die Reichsgruppe Energiewirtschaft und die beiden Wirtschaftsgruppen, Elektrizitätsversorgung und Gas- und Wasserversorgung, gebildet. Damit wurde die organisatorische Zusammenfassung der Vielzahl der zersplitterten Unternehmen gewährleistet.

Die umfassenden Aufgaben im Zuge des rüstungswirtschaftlichen Aufbaues und insbesondere die vordringliche Versorgung von Vierjahresplanbetrieben machten eine straffe Lenkung auch der Energieerzeugung und -abgabe erforderlich. Zu diesem Zweck wurden in besonders wichtigen Industriegebieten Dienststellen mit dieser Aufgabe betraut. Sie wurden zu Beginn des Krieges zu einer einheitlichen Organisation in Gestalt der dem Reichswirtschaftsministerium unterstellten Reichsstelle für Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler) mit den Untergliederungen Bezirkslastverteiler (bei den Bezirkswirtschaftsämtern) und Ortslastverteiler (bei den Industrie- und Handelskammern) ausgebaut. Es gelang durch diese Maßnahme, die Bedarfsdeckung zu sichern und gegebenenfalls auftretende Mangellagen bei den wichtigen Betrieben sofort zu beheben. Auch in die Gasversorgung

wurde diese Organisation eingeschaltet, mit der Maßgabe jedoch, daß die Befugnisse in der Spitze vom Reichswirtschaftsministerium unmittelbar wahrgenommen werden. Sie hat ihre Bewährungsprobe vor allem in dem harten Winter 1939/40 voll bestanden.

Der erhöhte Bedarf an Energie für die Durchführung des Vierjahresplan hat den Beauftragten für den Vierjahresplan veranlaßt, einen besonderen Beauftragten, den Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft, einzusetzen. Dieser kommt den ihm gestellten Aufgaben, die Leistung zu steigern und die Flurbereinigung zu fördern, im engsten Zusammenwirken mit dem Reichswirtschaftsministerium nach.

Die Neuordnung des Kreditwesens.

Der Wiederaufbau der Wirtschaft und die von ihr geforderten Leistungen für die Stärkung des Reiches verlangten eine umfassende Neugestaltung auch auf dem Gebiet der Kreditwirtschaft. Hier war dem Nationalsozialismus die Aufgabe gestellt,

1. den Kreditapparat wieder voll funktionsfähig zu machen und gleichzeitig sicherzustellen, daß sich Erscheinungen, wie sie die Krise von 1931 gezeigt hatte, unter keinen Umständen wiederholen;
2. den bestimmenden Einfluß des Kapitals auf das Wirtschaftsleben durch die staatspolitische Führung abzulösen und den Kapitaleinsatz durch restlose Kontrolle des Kapitalmarkts nach staatspolitischen Notwendigkeiten zu lenken;
3. auch materiell durch Senkung des Zinsniveaus die Bedingungen für die Bereitstellung von Kapital den Bedürfnissen des Staats und der Wirtschaft anzupassen.

Alle diese Aufgaben wurden unverzüglich nach der Machtübernahme mit Tatkraft in Angriff genommen. Dabei lag das Schwergewicht der Arbeit neben der Reichsbank beim Reichswirtschaftsministerium.

a) Die Sicherung des Kreditapparats.

Der Schock, den die am 13. Juli 1931 zutage getretene Bankenkrise hervorgerufen hatte, hatte bereits zu einer Reihe weittragender Maßnahmen geführt, welche die Sicherung des Bankenapparats und die Stärkung des staatlichen Einflusses zum Ziele hatten. Sie wurden mit den Machtmitteln, die erst dem nationalsozialistischen Staat zur Verfügung standen, energisch fortgesetzt.

Gleichzeitig wurde noch im Jahre 1933 ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der die im Kreditwesen vorhandenen Mängel feststellen und eine Neuordnung vorbereiten sollte.

Zunächst aber waren durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen die Krisenfolgen zu beheben.

Auf organisatorischem Gebiet wurde auf Grund vorhandener oder neu zu schaffender Ermächtigungen die Bereinigungsaktion des Bankapparats fortgesetzt. In erheblichem Umfang waren noch Sanierungen und Zusammenlegungen durchzuführen. Die Zwecksparunternehmen wurden beseitigt und die Bausparkassen, die bereits unter eine besondere Aufsicht gestellt worden waren, zu einem großen Teil liquidiert. Hand in Hand damit wurde eine sachgemäße Aufgabenverteilung unter den Banken angestrebt. So wurden z. B. nahezu sämtliche Kreis- und Stadtbanken aufgehoben. Die von ihnen wahrgenommenen mehr für private Institute geeigneten Geschäfte fielen damit wieder dem privaten Sektor des Kreditwesens zu. Ebenso wurde später den Bausparkassen die Pflege des nachstelligen Hypothekenkredits als neue Aufgabe gestellt.

In materieller Hinsicht zog sich die Beseitigung der Krisenfolgen über Jahre hin. Die Konsolidierung der kurzfristigen Schulden gleichzeitig mit dem Ziel der Zinsermäßigung wurde durch die Schuldenregelungsgesetze vom 1. Juli 1933 für die Landwirtschaft und vom 21. September 1933 für die Gemeinden und Gemeindebehörden eingeleitet. Die Aufhebung des Hypothekenmoratoriums aus dem Jahre 1931 aber war erst möglich, als ausreichendes Hypothekenmaterial für die Umschuldung zur Verfügung stand. Durch eine Verordnung vom 22. Dezember 1938 konnte die Hypothekenfälligkeit endgültig geregelt werden. Ganz allmählich nur konnte auch der Übergang von der Goldmark zur Reichsmark im Hypothekengeschäft erreicht werden.

Durch Einzelaktionen wurde die Reichsaufsicht ausgedehnt. Sie wurde auf Grund einer Verordnung vom 28. September 1934 für die Hypothekenbanken und Börsen und eines Gesetzes vom 18. Oktober 1935 für die Staatsbanken übernommen. Die Aufsicht über die Sparkassen und öffentlichen Kreditanstalten zog das Reichswirtschaftsministerium auf Grund des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 in wachsendem Umfange an sich.

Die Vorschläge des schon erwähnten 1933/34 tätigen Untersuchungsausschusses fanden ihren Niederschlag in dem Reichs-

gesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934. Seine weitgehenden Vorschriften gewährleisten seitdem das unbedingte Funktionieren des Kreditapparats. Hier können nur die wichtigsten Grundsätze dieses bedeutsamen Gesetzes skizziert werden.

Das Gesetz führte zunächst eine umfassende und einheitliche Aufsicht über alle deutschen Kreditinstitute ein und stattete die Aufsichtsbehörden, das Aufsichtsamt für das Kreditwesen und den die unmittelbare Aufsicht durchführenden Reichskommissar für das Kreditwesen mit einer praktisch unbegrenzten Informationsbefugnis und umfassenden Möglichkeiten aus, festgestellten Mängeln oder Gefahrenmomenten rechtzeitig zu begegnen.

Weitere Vorschriften sichern die Erhaltung eines gesunden Kreditgewerbes. Konnte bis dahin auf Grund der herrschenden Gewerbefreiheit jeder ein Bankgeschäft eröffnen, so wurde jetzt der Erlaubniszwang eingeführt. Er soll nicht nur sicherstellen, daß das Kreditgewerbe nur von besonders vertrauenswürdigen Personen oder Unternehmen ausgeübt wird, sondern gleichzeitig der Übersetzung des Kreditapparates und damit, indem die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen gehoben wird, der Verteuerung der Kredite vorbeugen. Außerdem kann nunmehr ungeeigneten Kreditinstituten der Geschäftsbetrieb untersagt werden. Vorschriften über den Schutz der Bezeichnung „Bank", „Bankier" und „Sparkasse" bezwecken, das Kreditgewerbe von zweifelhaften Elementen freizustellen, welche sich als Banken, Bankiers oder Sparkassen bezeichneten und unter diesem Deckmantel Geschäfte betrieben, die den Ruf des Kreditgewerbes schädigten. Das Depotgeschäft wurde einer regelmäßigen Prüfung unterworfen und schließlich die Auflösung der Werksparkassen vorgesehen. Der Grund für diese Bestimmung war, daß die Ersparnisse der Gefolgschaft davor gesichert werden sollten, mit einer etwaigen Not des Betriebes in Verlust zu geraten.

Den wichtigsten Abschnitt des Gesetzes nehmen die Bestimmungen über das Kreditgeschäft und die Liquidität der Kreditinstitute ein. Sie sollen die in der Krise des Jahres 1931 verhängnisvoll in Erscheinung getretenen Mängel von vornherein unmöglich machen. Die Bestimmungen sichern eine angemessene Relation zwischen den eigenen und fremden Mitteln der Kreditinstitute. Sie verhindern durch Begrenzung der Einzelkredite große einseitige Engagements. Sie verpflichten die Kreditinstitute, sich bei der Einräumung größerer ungedeckter Kredite die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offenlegen zu lassen,

beschränken den Konzernkredit, regeln die notwendige Zahlungsbereitschaft und sichern dadurch weitgehend die Kreditinstitute vor überraschenden Verlusten und Liquiditätsschwierigkeiten.

Schließlich seien die Bestimmungen erwähnt, welche die reinliche Scheidung zwischen Spargeldern und solchen Geldern, die nicht als Daueranlage eingezahlt werden, bezwecken und die entscheidende Mitwirkung des Reichskommissars bei der Festlegung der Geschäftsbedingungen, der Wettbewerbsregelung und vor allem der Festsetzung der Zins- und Provisionssätze sichern.

Im Jahre 1939 ist die Aufsicht über die Kreditinstitute dadurch noch straffer organisiert worden, daß die Aufgaben des Aufsichtsamts auf den Reichswirtschaftsminister übertragen wurden. Die Behörde des Reichskommissars wurde zum „Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen“ umgestaltet.

b) Die Lenkung des Kapitaleinsatzes.

Ebenso wichtig wie die Erneuerung des Kreditapparates und für die Gesamtwirtschaft wohl noch bedeutsamer war die bald nach der Machtübernahme eingeleitete Lenkung des Kapitaleinsatzes. Sie wurde nicht etwa durch ein das Gesamtgebiet regelndes Gesetz, sondern Schritt für Schritt durch einander ergänzende Einzelanordnungen erreicht, die erst allmählich ein geschlossenes Ganzes bildeten. Der bestimmende Einfluß, den die Banken vielfach im Wirtschaftsleben ausgeübt hatten, widersprach an sich schon der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung. Ihr konnte es nicht genügen, daß sich einzelne öffentliche Stellen durch die Errichtung sogenannter öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute bestimmter dem Gesamtwohl dienender Aufgaben annahmen und daß ferner sogenannte gemeinnützige Institute durch Steuervergünstigungen für derartige Aufgaben gefördert wurden. Nationalsozialistischer Auffassung entsprach es, daß alle Bankinstitute, ohne Rücksicht auf ihre Träger und ihre Rechtsform, sich gleichmäßig auf die im Interesse der Staatspolitik und des Gesamtwohles notwendigen Aufgaben auszurichten hatten.

Zunächst aber mußte alles getan werden, wieder einen Kapitalmarkt zu schaffen, der im Jahre 1933 praktisch nicht mehr vorhanden war. Deshalb wurde, auch als die Wirtschaft infolge der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wieder anlief und sich neues Kapital bildete, in den ersten beiden Jahren nach der Machtübernahme auf neue Emissionen zur Deckung des Finanzbedarfs des Reiches verzichtet und auch der Wirtschaft der Anleihe- und

Aktienmarkt für ihre Finanzierungswünsche weitgehend verschlossen gehalten. Der Markt blieb damit auf die bereits vorhandenen Wertpapiere beschränkt. Die Gesundung zeigte sich bald in erheblichen Kurssteigerungen an. Von wesentlicher Bedeutung für die Festigung der Kurse war ferner der Umstand, daß der Reichsbank durch das Gesetz vom 27. Oktober 1933 die Möglichkeit eröffnet wurde, festverzinsliche börsenfähige Papiere zu kaufen und zu verkaufen („Offenmarktpolitik") und dadurch den Markt im Sinne einer Kurspflege entscheidend zu beeinflussen.

Als der Markt wieder erstarkt war, kam es darauf an, durch die inzwischen eingeführten Kontrollmöglichkeiten die Mittel des Kapitalmarkts möglichst restlos der Finanzierung der gewaltig angewachsenen Reichsaufgaben vorzubehalten. Nur die Verhinderung aller irgendwie zurückstellbaren Beanspruchungen des Kapitalmarktes machte es möglich, in den Jahren 1935 bis 1939 Konsolidierungsanleihen des Reichs in Höhe von etwa 15 Milliarden RM. unterzubringen und den Sonderwechseln, Schatzanweisungen, Steuergutscheinen usw. für Zwecke der Arbeitsbeschaffung, der Rohstoffsicherung, der Aufrüstung und schließlich der Kriegsfinanzierung den notwendigen Absatz zu verschaffen.

Die Drosselung des Kapitalmarktes für andere Zwecke wurde vielfach durch Anwendung von Rechtsvorschriften erreicht, die ursprünglich für andere Zwecke gedacht waren. Insbesondere diente hierzu das Kommunalkreditverbot des § 3 der Verordnung vom 5. August 1931, durch das nach seinem eigentlichen Zweck lediglich eine übermäßige Kreditabgabe an die Gemeinden verhindert werden sollte. Dem gleichen Zweck wurden die Bestimmungen des § 68 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, das dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung eine Kontrolle bei der Anlegung der Mittel der Versicherungsunternehmen ermöglichen sollte, und ferner des Art. 4 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Anleihestockgesetz vom 27. Februar 1935 dienstbar gemacht, durch den ursprünglich nur zur Verhinderung verschleierter Gewinnausschüttung jede Aktienausgabe an eine Genehmigung gebunden worden war. Vor allem aber schaltete sich schon seit dem Jahre 1933 das Reichswirtschaftsministerium bei der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenverkehr immer weiter ein. Nachdem durch ergänzende Erlasse in den Jahren 1935 bis 1937 auch für den Börsenfreiverkehr und andere Nebengebiete der Genehmigungszwang eingeführt war, war der offene Kapitalmarkt in vollem Umfange der Lenkung des Reichswirt-

schaftsministeriums unterstellt. Den Abschluß fand diese Entwicklung durch den Sperrerlaß vom 12. August 1938, der eine bestimmte Verwendung aller den großen Kapitalsammelstellen (Sparkassen, Versicherungsinstituten usw.) langfristig zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes und des Vierjahresplans vorsah.

An die Stelle der bisherigen rein negativ kontrollierenden Staatsaufsicht ist damit eine planende Reichsaufsicht getreten, welche durch geschickte Anwendung der ihr zustehenden Befugnisse den Einsatz des Kapitals in der vom Staat für notwendig gehaltenen Weise lenkt. Diese Lenkung des Kapitaleinsatzes tritt ergänzend neben die schon erörterte Rohstofflenkung und die durch den Reichsarbeitsminister gesteuerte Lenkung des Arbeitseinsatzes. Sie bildet damit einen der Grundpfeiler der staatlichen Investitionspolitik.

c) Die Zinssenkung.

Die Folgen einer Wirtschaftspolitik, die den Kapitalmarkt solange sich selbst überlassen hatte, hatten sich vor allem auf das Zinsniveau ausgewirkt. Dieses war trotz zweimaliger in den Jahren 1931/1932 durchgeführter Zinssenkungsaktionen im Jahre 1933 noch so überhöht, daß es der Gesundung der Wirtschaft und der Entlastung des Reichshaushalts als schweres Hindernis im Wege stand.

Die Lösung wurde zielbewußt, aber nach den vorausgegangenen Erfahrungen mit ruhiger Vorsicht herbeigeführt. Denn die zwangsweise Zinssenkung durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 hatte bedenkliche Kursverluste zur Folge gehabt, und die Zinserleichterung für die landwirtschaftlichen Realkredite durch die Verordnung vom 27. September 1932 hatte im wesentlichen auf Kosten des Reiches durchgeführt werden müssen und sich nicht einmal breiter ausgewirkt.

Erst als die Pflege des Markts eine stete Kursbefestigung eingeleitet hatte, das Vertrauen in die Aufwärtsbewegung in der Wirtschaft wuchs und 1934 die kleine 7%ige Reichsanleihe des Jahres 1929 erfolgreich hatte in eine 4%ige Reichsanleihe konvertiert werden können, wurde Anfang 1935 eine organische Konversion von 6 auf 4½% eingeleitet. Die beiden in Betracht kommenden Gesetze, das Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei den Kreditanstalten vom 25. Januar 1935 und das Gesetz über die Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen, wahrten durchaus den freiwilligen Charakter der geplanten Zins-

senkung. Gleichwohl wurde die Konversion nur von einem verschwindend geringen Teil, nämlich 0,25 v. H., der Schuldverschreibungsinhaber abgelehnt. Die Zinssenkungen beschränkten sich nicht auf den Wertpapiermarkt. Sie setzten sich auf dem übrigen Kapitalmarkt, vor allem auf dem Hypothekenmarkt, fort. Die Gesetze bestimmten nämlich, daß die Zinsersparnis an die Schuldner der Institute, also vor allem an die Hypothekenschuldner, weiterzugeben war. Die Zeitspanne, die wiederum hierfür gelassen wurde, gestattete es, aus den zwischenzeitlichen Ersparnissen die Kosten zu decken und Fonds zu bilden, aus denen gewisse soziale Ausgleichszahlungen in Härtefällen bewilligt werden konnten. Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und sonstige Institute schlossen sich unter dem Einfluß ihrer Aufsichtsbehörden der Zinssenkung an. Die hochverzinslichen Industrieobligationen konnten sodann ohne Eingreifen des Gesetzgebers in den Jahren 1936 bis 1938 in Einzelverfahren in meist 5%ige Anleihen umgetauscht werden. Nur auf die privaten Hypotheken mußte nochmals durch ein Gesetz vom 2. Juli 1936 Einfluß genommen werden. Dabei wurde wiederum auf berechtigte Interessen wirtschaftlich schwacher Gläubiger Rücksicht genommen. Soweit eine Einigung zu dem vom Gesetzgeber empfohlenen Zinssatz von 5 % (für eine erststellige Hypothek) nicht zu erreichen war, sollte der Richter vermitteln und unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Teile entscheiden.

In der Erkenntnis, daß die der Wirtschaft neugestellten Aufgaben und die Aufbringung der Kriegslasten nicht durch übermäßige Zinsen erschwert werden dürfen, sind seit 1939 weitere Zinsermäßigungen durch organische Maßnahmen auf dem Kapitalmarkt erreicht worden. Der jahrelange, für Reichsanleihen übliche Zinsfuß von $4^1/_2$ % konnte dadurch auf zunächst 4 % und neuerdings auf $3^1/_2$ % gesenkt werden.

Damit ist ein Zinsniveau gefunden, wie es seit 30 Jahren in Deutschland nicht mehr vorhanden gewesen war, und der Reichskasse die Finanzierung der Reichsausgaben, der Wirtschaft aber die Finanzierung ihrer Investitionen auf einer angemessenen Basis ermöglicht worden.

Der Aufbau der Wirtschaftsorganisation.

Gesetze und Verwaltungsanordnungen können immer nur den äußeren Rahmen staatlichen Lebens bestimmen. Verlangt der nationalsozialistische Staat die Unterordnung der wirtschaftlichen

Interessen unter die Forderungen des völkischen Gemeinschaftslebens und überläßt er, sich auf die Gesamtführung beschränkend, das Feld der Wirtschaft dem freien Unternehmer, so muß er bei diesem — ob Industrieller, Handwerker oder Kaufmann — voraussetzen, daß er seinen Wirkungskreis den Zielen der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik bereitwillig und restlos einordnet.

Die Mittlerrolle zwischen Staat und Unternehmer, die eine solche Ausrichtung garantiert, konnte nicht einem staatlichen Behördenapparat übertragen werden. Das damit verbundene Verhältnis von Befehlsgewalt und Unterordnung hätte Verantwortungsbewußtsein und schöpferische Initiative in der Wirtschaft erstarren lassen. Die vorhandenen, aus dem liberalen System übernommenen Wirtschaftsorganisationen waren ebenfalls nicht geeignet, eine feste unmittelbare Verbindung der Wirtschaft zur staatlichen Wirtschaftslenkung herzustellen. Die Industrie- und Handelskammern, denen die Handwerkskammern gleichzusetzen sind, konnten diese Aufgabe allein nicht meistern, weil ihr Wirkungskreis örtlich eng begrenzt ist. Die auf freiwilligem Zusammenschluß beruhenden Verbände, die zudem meist nur einen Teil der Unternehmen eines bestimmten Fachgebiets umfaßten, entbehrten nicht nur, vielfach fachlich und regional zersplittert, eines organischen Aufbaues, sondern waren, nach ihrer ganzen Entwicklung, in erster Linie als Interessentenvertretungen anzusehen.

Es mußte daher, auf der Grundlage der Selbstverwaltung, neben den schon vorhandenen rein bezirklichen Organisationen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern eine klar gegliederte organisch aufgebaute und einheitlich geführte *fachliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft* geschaffen werden, die einerseits die Gewähr für die planmäßige Durchdringung der Wirtschaft mit der staatspolitischen Zielsetzung bieten konnte und andererseits in der Lage war, ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen und die Anregungen und Wünsche der Wirtschaft der staatlichen Wirtschaftsführung zu übermitteln.

Dieses Ziel ist bald nach der Machtübernahme verwirklicht worden. Nachdem zunächst die bisherigen freien Verbände einer einwandfreien nationalsozialistischen Führung unterstellt und eine einheitliche fachliche Gliederung dadurch angebahnt worden war, daß die Kartelle von den wirtschaftspolitischen Fachverbänden geschieden und die Konkurrenz mehrerer Verbände auf demselben

Fachgebiet beseitigt wurde, wurde im Frühjahr 1934 durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 die gesetzliche Grundlage für den Neubau der Wirtschaftsorganisation geschaffen. An Hand dieses Gesetzes und der dazu in den folgenden Jahren erlassenen Durchführungsverordnungen hat der Reichswirtschaftsminister unter Beibehaltung der Kammern die bisherigen freien Wirtschaftsverbände in Wirtschaftsgruppen übergeführt, die als alleinige Vertretung ihres Fachzweiges anerkannt sind. Innerhalb der Gruppen wurden die Grundsätze der Pflichtgemeinschaft und des Führerprinzips verwirklicht. Die Wirtschaftsgruppen selbst wurden je nach den Bedürfnissen des Wirtschaftszweiges in Fachgruppen und Fachuntergruppen gegliedert und in der Spitze in zunächst sechs Reichsgruppen zusammengefaßt. Den Reichsgruppen Industrie, Handel, Handwerk, Banken, Energiewirtschaft und Versicherungen wurde im Jahre 1939 noch die Reichsgruppe Fremdenverkehr zugesellt. Die Kammern und bezirklichen Untergliederungen der Gruppen eines größeren Wirtschaftsgebiets wurden zu Wirtschaftskammern zusammengefaßt und sämtliche Gliederungen — Kammern und Gruppen — in einer Spitze, der Reichswirtschaftskammer, vereinigt.

Schon vorher war die zweckvolle Fortbildung und Vervollkommnung der Organisation des **Handwerks** eingeleitet worden. Durch das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 waren der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister ermächtigt worden, das deutsche Handwerk auf der Grundlage der allgemeinen Pflichtinnung und des Führergrundsatzes neu aufzubauen.

In den Jahren 1934 und 1935 wurden in Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz das Innungsrecht und das Recht der Kammern neu gestaltet. Jeder in der Handwerksrolle eingetragene Handwerker ist nunmehr kraft Gesetzes Mitglied der für seinen Handwerkszweig errichteten Pflichtinnung. Die Innung wird von dem Obermeister unter eigener Verantwortung geführt. Die Innungen schließen sich auch nicht mehr nach Belieben zusammen, sondern gehören kraft Gesetzes den Kreishandwerkerschaften an, die an die Stelle der bisherigen Innungsausschüsse getreten sind. Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Handwerkskammern sind im wesentlichen bestehen geblieben, doch sind Aufbau und Verwaltung der Kammern vereinfacht und der Führergrundsatz durchgeführt worden.

Die neue Organisation hat der Selbstverwaltung ein weites Betätigungsfeld eröffnet. Nicht mehr die höhere Verwaltungsbehörde, sondern die Handwerkskammer als gesetzliche Berufsvertretung des Handwerks errichtet nunmehr die Innungen, erläßt ihre Satzungen und bestellt die Obermeister. Auch die Aufsicht über die Innungen, die bisher von den unteren Verwaltungsbehörden geführt wurde, steht jetzt der Handwerkskammer zu. Die Aufrechterhaltung der Standesehre und des Gemeinsinnes ist durch eine berufsständische Ehrengerichtsbarkeit gesichert.

Gleichzeitig ist eine Forderung des deutschen Handwerks, die Generationen alt ist, verwirklicht worden: die Einführung des großen Befähigungsnachweises. Danach ist zur Ausübung eines Handwerks nur befugt, wer in die Handwerksrolle eingetragen ist, eingetragen aber wird nur, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Die Regelung soll das Handwerk nicht abschließen; es ist auch künftig ein freier Beruf, der jedem offensteht, der sein Handwerk versteht. Ihr Ziel ist die Sicherung des Leistungsgrundsatzes im Handwerk.

Innerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bildet das Handwerk, wie schon erwähnt, eine Reichsgruppe. Die Reichsgruppe Handwerk gliedert sich in Reichsinnungsverbände mit ihren Untergliederungen. Der Reichswirtschaftsminister errichtet die Reichsinnungsverbände und grenzt ihre Fachgebiete ab. An der Spitze der Reichsgruppe Handwerk und des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages steht der Reichshandwerksmeister. Er wird von dem Reichswirtschaftsminister und Reichsarbeitsminister ernannt.

Auf die nähere Darstellung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft kann hier verzichtet werden, weil ihr im Rahmen dieser Sammlung ein besonderer Beitrag gewidmet ist. Es sei nur hervorgehoben, daß die Wirtschaftsorganisation in ihrer heutigen Form die ihr anvertraute Aufgabe, Mittler zwischen Staat und Unternehmer zu sein, erfüllt und daß ihr im Rahmen der geschilderten Aufbauarbeit eine entscheidende Bedeutung zukommt. Ihr ist es zu einem wesentlichen Teil mit zu verdanken, daß die Staatsführung sich bei den hohen Anforderungen, die sie an die Wirtschaft stellen muß, auf die selbstverständliche Pflichterfüllung der Unternehmer verlassen kann.

Das Vertrauen, das die Organisation der Wirtschaft genießt, hat besonderen Ausdruck darin gefunden, daß ihr in steigendem Maße auch staatliche Aufgaben, nicht zuletzt im Rahmen der Kriegswirtschaft, übertragen worden sind. Bei der Exportförderung und Preisüberwachung, bei der Erzeugungsplanung und der Zuteilung der Rohstoffe sowie bei der Auswahl der kriegswichtigen Betriebe und ihrer Sicherung ist sie eine unentbehrliche Helferin der staatlichen Verwaltung geworden.

B. Die wehrwirtschaftlichen Aufgaben.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Darstellung, die Tätigkeit des Ministeriums zu schildern, die sich aus der Tatsache des Krieges ergibt. Eine solche Aufgabe ließe sich auch nicht erledigen, indem ein Überblick über einige Besonderheiten gegeben wird. Denn im totalen Krieg kämpfen nicht nur die Armeen gegeneinander. Hinter der militärischen Front spielt sich das erbitterte Ringen der Volkswirtschaft der beteiligten Nationen, vertreten durch das Heer ungezählter gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe, um die wirtschaftliche Überlegenheit ab. Der Krieg hat die Wirtschaftsressorts und in erster Linie das Reichswirtschaftsministerium in ihrer Totalität erfaßt, und es gibt keine Aufgaben mehr zu bearbeiten, die nicht kriegswichtig wären.

Falsch aber wäre es, anzunehmen, daß eine solche Umstellung das Reichswirtschaftsministerium in seiner Struktur geändert hätte. Gewiß sind Aufgaben weggefallen und neue in den Vordergrund getreten. Das gilt in gleicher Weise für die Produktionssteuerung wie für die Pflege der Außenhandelsbeziehungen oder die Kapitallenkung, um nur Beispiele zu nennen. Aber in der großen Linie blieb die Tätigkeit die gleiche, nämlich darauf gerichtet, den höchsten Leistungseffekt der Wirtschaft herbeizuführen. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Arbeit hierfür auf das äußerste intensiviert wurde und daß die Aufgabenstellung sich noch mehr konzentrierte. Sie beschränkte sich von nun an auf folgende Ziele:

1. den ungeheuren militärischen Bedarf mit allen Vorlieferungen an die Kriegsgerät erzeugende Industrie vom Roh- und Hilfsstoff bis zum letzten Fertigprodukt,
2. den dringendsten Bedarf der Heimat an unentbehrlichen Gütern und

3. den Exportbedarf für das befreundete oder neutrale Ausland zu decken, aus dem allein die für die Kriegführung und die Ergänzung der Vorräte noch erforderlichen Rohstoffe bezahlt werden können.

Dazu brauchten, wie sich aus den voraufgehenden Abschnitten ergibt, nicht einmal die Methoden gewechselt zu werden. Sie konnten beibehalten werden, wie sie sich im Rahmen des Wiederaufbaus der Wirtschaft und der Wehrhaftmachung der Nation bereits entwickelt hatten. Eine gewaltige Vorarbeit aber war notwendig gewesen, die Wirtschaft, d. h. die einzelnen Betriebe, auf schnellstem Wege auf die neuen Aufgaben umzustellen.

Diese Vorarbeiten, die einen erheblichen Teil der Arbeit des Ministeriums beansprucht haben, seien kurz geschildert. Des weiteren soll wenigstens ein Überblick über die die gesamte Bevölkerung berührende Tätigkeit der Dienststellen der Kriegswirtschaftsverwaltung im Lande gegeben werden.

Die wehrwirtschaftliche Vorbereitung.

Schon friedensmäßig die Umstellung der Wirtschaft auf die Kriegsproduktion vorzubereiten, ist der Zweck der Wehrwirtschaft. In diesem Sinne rechnen alle schon geschilderten Leistungen hierher, welche der Stärkung der Volkswirtschaft dienten. Ihnen kommt sogar die erste Bedeutung zu, denn eine gesunde und starke Wirtschaft ist eine der Grundvoraussetzungen für die Kriegführung. Hier soll nur noch der speziellen wehrwirtschaftlichen Aufgaben gedacht werden.

Sie setzten schon bei dem Wiederaufbau der Wirtschaft als solcher ein, indem es galt, bei allen Planungen auf den möglichen Ernstfall eines Waffenkrieges Bedacht zu nehmen und sie hierauf auszurichten. Die erste Sorge war dem Standort neuer Betriebe gewidmet. Die wirtschaftlich beste Lösung war keineswegs immer auch als die unter wehrwirtschaftlichen Gesichtspunkten günstigste anzusehen. Grenznähe und Luftschutzgesichtspunkte spielten eine ausschlaggebende Rolle. Vorausschauend mußte bedacht werden, ob auch bei völlig geänderter Streckenbelastung, erhöhter Stromabnahme und anderen durch den Krieg gegebenen Verhältnissen die verkehrs- und energiemäßige Versorgung, der Arbeitseinsatz und die sonstigen Voraussetzungen für den Produktionsgang als gesichert angesehen werden konnten. Daneben mußte die Zweckmäßigkeit der Anlage unter kriegswirtschaftlichen

Gesichtspunkten geprüft und hierbei wiederum für die Bemessung des Umfangs der geplanten Anlage der Bedarf in Rechnung gestellt werden. Die so gewonnenen Erkenntnisse mußten zur Geltung gebracht werden, eine Aufgabe, die bei zunächst fehlenden gesetzlichen Grundlagen erst mit der fortschreitenden staatlichen Investitionslenkung einfacher wurde, deren Etappen wir kennengelernt haben.

Den wesentlichsten Raum aber nahm die wehrwirtschaftliche Planung selbst ein. Sie gründete sich auf Bedarfsermittlungen für den Kriegsfall, die unter Berücksichtigung der möglichen Eigenerzeugung und der voraussichtlichen Einfuhr aufzustellen waren. Neben den militärischen Dienststellen fielen hier dem Reichswirtschaftsministerium umfangreiche Aufgaben zu. Das mutmaßliche Auftragsvolumen war mit der Kapazität der Wirtschaft abzustimmen und demgemäß festzulegen, welche weniger wichtige Produktion im Kriege zu drosseln oder auch ganz zu unterbinden war. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, einen Überblick darüber zu gewinnen, welche Betriebe wehrwichtig sind und welche, weil sie in ihrer Produktion eingeschränkt oder stillgelegt werden können, ihre Arbeitskräfte und Produktionsmittel wichtigeren Betrieben zur Verfügung zu stellen haben. Die als wehrwichtig festgestellten Betriebe waren vor dem Entzug unersetzlicher Arbeitskräfte sowie auch des unbedingt notwendigen Transportraumes und anderer Produktionsmittel zu sichern und ihre Versorgung mit Kohle, Treibstoffen, Elektrizität usw. zu gewährleisten. Besonders wichtige Betriebe waren den zuständigen Stellen für den Schutz durch Luftabwehr, Werkluftschutz oder Polizei namhaft zu machen. Es war darauf hinzuarbeiten, daß in den Betrieben selbst die notwendigen Vorbereitungen für eine Umstellung oder Erweiterung im Kriege getroffen wurden. Arbeitsgemeinschaften im Handwerk waren zu bilden, die Auftragsvergebung nach wehrwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu steuern und neben vielen anderen Aufgaben nicht zuletzt die Rückführung wirtschaftlicher Güter aus bedrohten Grenzgebieten vorzubereiten.

Die Vorbereitungen erstreckten sich auch darauf, die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Erzeugnissen des täglichen Bedarfs an die Vorratslage anzupassen, wie sie sich im Kriege ergeben würde. Es war von vornherein klar, daß mit Diesel- und Vergaserkraftstoff, mit Textilien, Leder, Kautschuk, industriellen Fetten und vielen anderen Stoffen sparsam hauszuhalten war. Das große Gebiet der Verbrauchsregelung war vorbereitend zu

regeln und die Organisation der Wirtschaftsämter und Kartenstellen für den Ernstfall auszubauen. Dabei erwies es sich als eine wesentliche Erleichterung, daß im Kampf um die Rohstofffreiheit ein staatlicher Bewirtschaftungsapparat schon erstellt worden war. Die noch zu treffende Regelung konnte sich auf schon erworbene Erfahrungen stützen, so daß sich auch für die Bevölkerung der Übergang zur Verbrauchsregelung bei Gütern des täglichen Bedarfs reibungslos vollzog.

Die Tätigkeit der nachgeordneten Behörden.

Frühzeitig war erkannt worden, daß die Vorbereitung der gewerblichen Wirtschaft auf den Kriegsfall nicht allein von zentraler Stelle durchgeführt werden konnte. Sie bedingte eine genaue Kenntnis der Betriebe und der örtlichen Wirtschaftsbedingungen und darüber hinaus eine ständige enge Fühlungnahme mit allen bezirklichen militärischen und zivilen Dienststellen und nicht zuletzt den Betrieben selbst. Außerdem war man sich darüber im klaren, daß in einem Kriege Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung in der Mittelstufe nicht entbehrt werden können und daß solche Stellen mindestens im Kern bereits im Frieden vorhanden sein müssen. Schon im Jahre 1934 waren deshalb durch den Reichswirtschaftsminister bei den jeweils höchsten Behörden am Sitz der Wehrkreiskommandos zunächst „statistische Abteilungen" für die innerhalb der Wehrkreise zu leistenden Aufgaben errichtet worden. Sie entwickelten sich mit dem wachsenden Umfang ihrer Tätigkeit zu „Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums" und sodann zu „Gruppen gewerbliche Wirtschaft" der inzwischen ins Leben gerufenen wehrwirtschaftlichen Abteilungen. Mit Kriegsbeginn wurden die wehrwirtschaftlichen Abteilungen aufgehoben, die Gruppen — allerdings im Rahmen der Behörden, bei denen sie errichtet waren — verselbständigt und der vom Reichswirtschaftsministerium ressortierende Aufgabenkreis in der Mittelinstanz den Bezirkswirtschaftsämtern, den heutigen Landeswirtschaftsämtern, anvertraut. Damit war die äußere Entwicklung von Dienststellen vorläufig abgeschlossen, deren Aufgabenkreis sich von einer Vorbereitungstätigkeit rein kriegswirtschaftlicher Art zwangsläufig mit dem Schwinden eines Unterschiedes zwischen Friedens- und Kriegswirtschaft mehr und mehr zu einer allgemein wirtschaftsbeobachtenden, -fördernden und -lenkenden mittelinstanzlichen Tätigkeit sowohl hinsichtlich der Produktion als auch des Verbrauchs gewerblicher Güter ausbauen mußte.

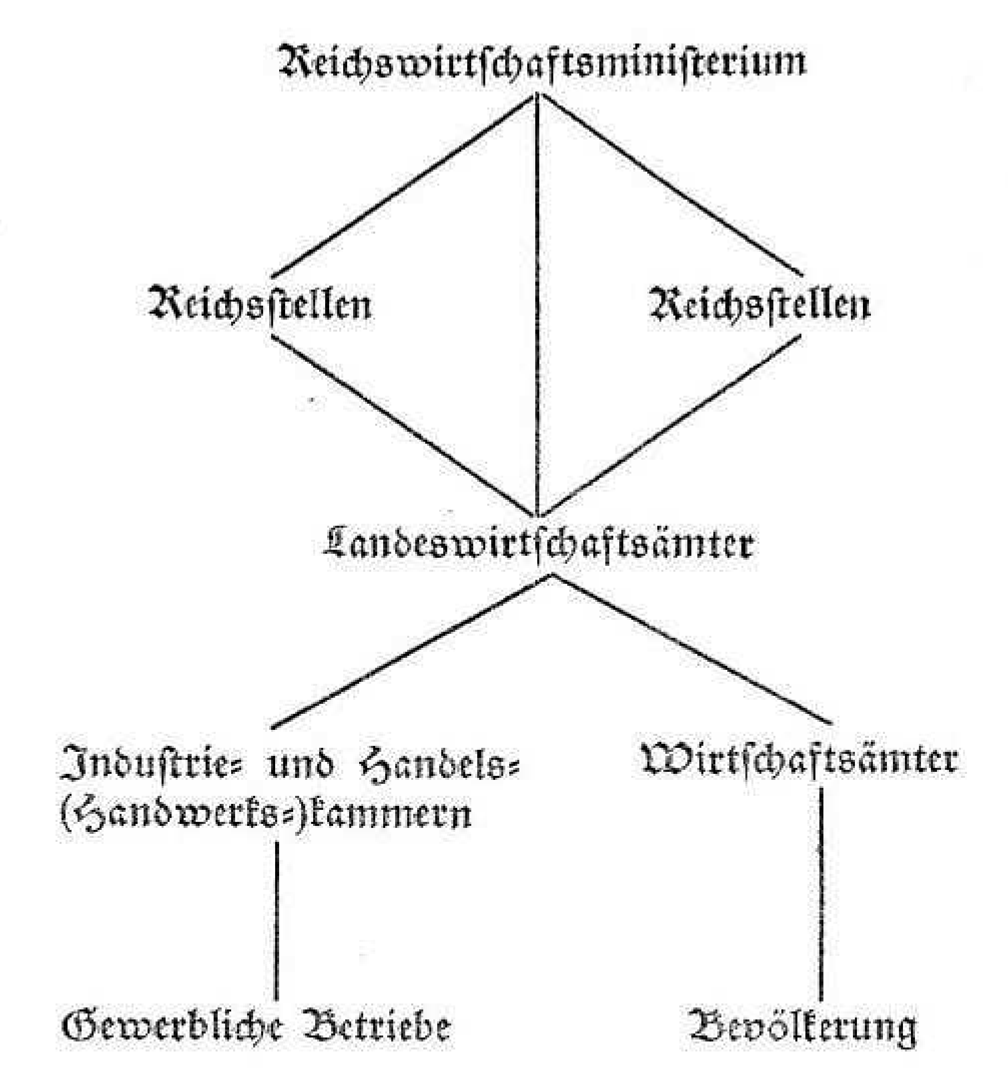
Grundlage für Aufbau und Aufgaben der zunächst für den Krieg geschaffenen behördlichen Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung ist die Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939. Daraus ergibt sich für die gewerbliche Wirtschaft folgendes Bild:[11]) Die Landeswirtschaftsämter sind Bestandteile der Behörden, bei denen sie gebildet sind. Soweit also im folgenden von Aufgaben und Befugnissen der Landeswirtschaftsämter gesprochen wird, stehen diese den Behördenchefs, also den Reichsstatthaltern, Oberpräsidenten usw., zu, welche sich der Landeswirtschaftsämter bedienen. Sie erhalten ihre Weisungen grundsätzlich vom Reichswirtschaftsminister, aber auch von anderen in die Wirtschaftslenkung eingespannten zentralen Dienststellen, insbesondere also von den Reichsstellen. Nach unten stützen sich die Landeswirtschaftsämter hinsichtlich der Produktion, vor allem also bei der Betreuung der Betriebe, auf die Industrie- und Handels- und die Handwerkskammern, welche unbeschadet ihrer Stellung als Selbstverwaltungskörper der wirtschaftlichen Eigenverwaltung insoweit den Weisungen der Landeswirtschaftsämter unterstellt sind, und bei der Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Erzeugnissen auf die bei den Landräten und Oberbürgermeistern errichteten Wirtschaftsämter. Das Schema dieses Verwaltungsaufbaues läßt sich aus der nebenstehenden Skizze erkennen.

Wie aus dem organisatorischen Aufbau schon zu ersehen ist, sind es zwei große Aufgabengebiete, welche den Landeswirtschaftsämtern obliegen: Einmal die Förderung der kriegswirtschaftlichen Produktion und die Betreuung der Betriebe — ausgenommen nur die eigentliche Rüstungsindustrie, die von Dienststellen der Wehrmacht betreut wird — und sodann die gerechte Verteilung der gewerblichen Erzeugnisse an die Verbraucher.

Die Sicherung der kriegswichtigen Produktion setzt zunächst einmal voraus, daß der Kreis der in Frage stehenden Fertigung und der Betriebe festgelegt wird. Davon ist schon gesprochen worden. In unendlicher Kleinarbeit haben die Landeswirtschaftsämter ge-

---

[11]) Entsprechende Dienststellen bestehen für die Ernährungs- und Forstverwaltung in Gestalt der Landes-(Provinzial-)Ernährungsämter und der Holz- und Forstwirtschaftsämter; ihnen sind für die Arbeitsverwaltung die allerdings selbständigen Landesarbeitsämter gleichzusetzen. Für die einheitliche Ausrichtung dieser Dienststellen steht den Reichsstatthaltern, Oberpräsidenten oder sonstigen höchsten Verwaltungsbehörden im Wehrwirtschaftsbezirk ein sogenannter Führungsstab Wirtschaft zur Seite.



meinsam mit den Kammern die Entscheidungen der zentralen Stellen vorbereitet. Diese Tätigkeit ist auch nicht abgeschlossen. Durch Einziehungen zur Wehrmacht, die Ausdehnung von Rüstungsbetrieben und durch andere Umstände ergeben sich immer wieder Engpässe, die ein Ausweichen oder eine Beschränkung der Fertigung, bei der Rohstofferzeugung aber auch Erweiterungen nach sich ziehen.

Die Betreuung der Betriebe besteht in der Bereitstellung der benötigten Rohstoffe, der Sicherung der Arbeitskräfte, der Maschinen, der Energie und des benötigten Transportraumes. In enger Zusammenarbeit mit den zentralen Stellen und den bezirklichen Dienststellen anderer Ressorts kommen die Landeswirtschaftsämter dieser Aufgabe nach. Dabei wechselt der Schwerpunkt dieser Betreuungsarbeit je nach den Engpaßerscheinungen auf den einzelnen Teilgebieten. Zur Betreuung gehören jedoch nicht nur die durch Weisungen der Zentralbehörden im einzelnen festgelegten Schutzmaßnahmen. Die Landeswirtschaftsämter müssen sich der Betriebe in allen überhaupt auftretenden Fragen annehmen, welche die Betriebe von sich aus nicht meistern können.

Die Betreuung beschränkt sich auch nicht auf den Schutz der Betriebe. Eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe der Landeswirtschaftsämter und der Kammern ist es, dafür einzutreten, daß jeder Mann, den der Betrieb bei zweckmäßiger Organisation und der gebotenen Beschränkung auf seine kriegswichtigen Aufgaben entbehren kann, der Wehrmacht oder aber der Arbeitsverwaltung zum Einsatz in Rüstungs- und anderen kriegswichtigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird. In gleicher Weise ist dafür zu sorgen, daß entbehrliche Fahrzeuge und Pferde abgegeben werden, daß nur tatsächlich notwendige Transporte durchgeführt und daß überhaupt wertvolle wirtschaftliche Kräfte, die in unwichtiger Fertigung vorhanden sind, produktiv an der richtigen Stelle eingesetzt werden.

Das zweite große Aufgabengebiet ist die Verteilung der gewerblichen Erzeugnisse. Wenn auch die praktische Arbeit, die Kartenausgabe und die Erteilung der Bezugscheine, in der Hauptsache bei den Wirtschaftsämtern liegt, so verbleiben den Landeswirtschaftsämtern doch auch hier umfangreiche und verantwortungsvolle Aufgaben: die Vertretung der besonderen Ansprüche des Bezirks gegenüber den Reichsstellen, die Verteilung der Kontingente auf die Kreise, die fachliche Lenkung der Wirtschaftsämter und schließlich die Bearbeitung der Beschwerden, deren Zahl naturgemäß wesentlich höher ist als etwa bei den Provinzialernährungsämtern; denn es ist einfacher, eine Ware, wie etwa Fleisch oder Brot, gleichmäßig zu verteilen, als einen Sparstoff nur demjenigen Volksgenossen zuzuführen, der wirklich dringenden Bedarf hat, mag es sich um die Verteilung von Schuhen, Treibstoffen oder Fahrradreifen handeln. Eine wesentliche Entlastung hat hier zwar die Einführung der Kleiderkarte gebracht. Aber außer den noch für Notfälle verbleibenden Bezugscheinen auf dem Textilgebiet ist die Verteilung einer großen Anzahl anderer Waren zu steuern, wie Schreibmaschinen, Transportbänder, Taschenlampenbatterien usw. Besonders verantwortungsvoll ist die Steuerung der Zuteilung von Treibstoffen, Energie und Kohle. Sie setzt bei der Zuteilung an Betriebe umfassende Fachkenntnisse und eine vollständige Übersicht über die Wirtschaftsverhältnisse des Bezirks voraus.

Diese großen Aufgabengebiete erweitern sich durch Aufgaben, die den Landeswirtschaftsämtern von dem Reichswirtschaftsminister oder den Reichsstellen sonst noch übertragen werden. Hier seien nur die Mitwirkung bei der Auftragslenkung, bei der Auf-

stellung der Erzeugungspläne und deren Umlegung auf die einzelnen Firmen, bei der Sammlung und Verwertung von Altmaterial und die verantwortungsvolle Aufgabe erwähnt, die wirtschaftliche Entwicklung des Bezirks laufend zu beobachten und die zentralen Stellen darüber zu unterrichten.

C. Die sonstigen Aufgaben.

Bisher sind die Aufgaben geschildert worden, die als Bausteine für die Erneuerung und die Wehrhaftmachung der Wirtschaft gelten können und daher im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen. Sie vermitteln zwar einen weitgehenden Einblick in den Wirkungskreis des Reichswirtschaftsministeriums, das Bild wäre aber unvollständig, wenn nicht wenigstens ein Überblick über die sonstigen zum Teil nicht minder bedeutsamen Aufgaben des Ministeriums gegeben würde.

An erster Stelle ist das große Gebiet des Bergbaus zu nennen. Nicht nur die Planung und Lenkung wie bei der übrigen Industrie, auch das Grubensicherheitswesen und die Aufsicht über die Bergbehörden gipfeln im Reichswirtschaftsministerium, und zwar nicht nur für Preußen und die Reichsgaue, deren Behörden auch haushaltrechtlich und personell dem Ministerium unterstehen, sondern seit dem Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 für das ganze Reichsgebiet. Nach diesem Gesetz ist das Bergwesen (Berghoheit und Bergwirtschaft) Reichsangelegenheit und wird vom Reichswirtschaftsministerium geleitet. Die Landesbehörden haben den Weisungen des Reichswirtschaftsministeriums auf dem Gebiet des Bergwesens Folge zu leisten. Das noch landesrechtlich geregelte Bergrecht wird nach und nach vereinheitlicht und der Erlaß eines Reichsberggesetzes vorbereitet. Schon jetzt ist das Reichswirtschaftsministerium auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1935 grundsätzlich Beschwerdeinstanz gegenüber den nach Landesrecht ergehenden Entscheidungen der mittleren Landesbergbehörden.

Die Bewirtschaftung der Erzeugnisse des Kohlenbergbaus liegt der Reichsstelle für Kohle ob, während die Durchführung im einzelnen einer Selbstverwaltungskörperschaft, der Reichsvereinigung Kohle, übertragen ist. Beide Stellen unterstehen dem Reichswirtschaftsminister und sind dadurch, daß die Leitung der gleichen Persönlichkeit übertragen ist, aufs engste miteinander verbunden. Der

Reichsvereinigung Kohle sind daneben weitere Aufgaben übertragen, sie hat sich insbesondere um die Leistungssteigerung im Bergbau zu bemühen. Gewisse Forschungs- und Entwicklungsaufgaben liegen bei der schon erwähnten ebenfalls dem Reichswirtschaftsminister unterstehenden Reichsstelle für Bodenforschung.

Auf dem Gebiete der Gewerbeaufsicht ist der Reichswirtschaftsminister für die wirtschaftlich-technischen Angelegenheiten einschließlich der Genehmigung und Zulassung gewerblicher Anlagen und der technischen Überwachung der Dampfkessel und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen zuständig, während die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und die Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten der Gewerbeaufsicht in den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers fallen. Zum Arbeitsgebiet des Reichswirtschaftsministeriums gehören die Genehmigung von chemischen Fabriken aller Art, von Spinnstoffabriken, Hydrieranlagen usw., der Nachbarschutz gegenüber schädigenden Einwirkungen von Betrieben, die Sicherheitsmaßnahmen bei Druckgefäßen, Behältern für verdichtete und verflüssigte Gase, bei Tankanlagen für brennbare Flüssigkeiten, bei Azetylenanlagen, bei Aufzuganlagen usw. sowie das gesamte Sprengstoffwesen.

Besondere Bedeutung kommt, nachdem die Wirtschaft in das Stadium der Vollbeschäftigung getreten ist, der Rationalisierung innerhalb der Wirtschaft zu. Der Reichswirtschaftsminister ist bemüht, die zur Erhöhung der deutschen Wirtschaftskraft erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung von Betriebsanlagen, Produktionsmitteln und Produktionsmethoden zu aktivieren und einheitlich zu lenken. Damit werden die auf diesem Gebiet bereits tätigen Kräfte der Wirtschaft in eine einheitliche Richtung gewiesen. Durch Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 8. September 1939 ist er ermächtigt, einheitliche Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige verbindlich anzuordnen. Hand in Hand mit der technischen Rationalisierung geht die Rationalisierung auf betriebswirtschaftlichem Gebiet. Ein nach modernen Erkenntnissen aufgebautes Rechnungswesen soll den Unternehmer in den Stand versetzen, seinen Betrieb nach allen Richtungen hin zu durchleuchten und seine Stärken und Schwächen mit dem Ziel der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit festzustellen. Kontenplan und Kostenrechnung sind die Mittel, diesen Erfolg zu erreichen. In Zukunft wird auf diesem Wege in steigendem Maße die Möglichkeit gegeben sein, Vergleiche zwischen gleich-

artigen Betrieben der gleichen Wirtschaftsgruppe durchzuführen und dadurch zur Verbreitung wirtschaftlicher Verbesserungen beizutragen. In diesem Zusammenhang sei an die Möglichkeiten erinnert, die dem Reichswirtschaftsminister auf Grund des Zwangskartellgesetzes und der Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft zustehen, die Ausnutzung von Betrieben zu regeln und den Betrieben Gemeinschaftsaufgaben auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet zu stellen.

Der Mobilisierung der Leistungsreserven im Betrieb dient auch die *Berufserziehung* in der Wirtschaft. Sie wird von dem Reichswirtschaftsminister systematisch gefördert und durch Richtlinien und Ausbildungspläne einheitlich gesteuert mit dem Ziel, das Leistungsniveau im Betrieb zu heben und den rechten Mann nach Eignung und Neigung an den rechten Platz zu bringen. Die berufsbildenden Schulen gehören neuerdings in den Zuständigkeitsbereich des Reichserziehungsministers, aber der Reichswirtschaftsminister wirkt bei der fachlichen Ausrichtung der Lehrpläne entscheidend mit.

Im Rahmen der Wirtschaftslenkung kommt der *Steuerung der öffentlichen Aufträge* Bedeutung zu. Im Jahre 1934 hat der Reichswirtschaftsminister die damals bestehende Ausgleichstelle der Länder als Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge in das Ministerium eingegliedert. Ihr fällt die Aufgabe zu, darauf hinzuwirken, daß die Aufträge der Beschaffungsressorts (Wehrmacht, Reichsbahn, Reichspost, Reichsarbeitsdienst, Polizei usw.) auf Bekleidung, Baracken, Fahrzeuge und sonstiges handelsübliches Gerät planmäßig nach allgemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten verteilt werden. Dabei spielen arbeitsmarkt- und grenzpolitische und neben diesen regionalen auch soziale Gesichtspunkte, wie die Förderung des Handwerks und die Erhaltung gesunder Klein- und Mittelbetriebe, eine Rolle. Allerdings sind diese Momente im Krieg in den Hintergrund getreten gegenüber den Bemühungen, Aufträge und vor allem Unterlieferungen in vollbeschäftigten Industriezweigen unterzubringen.

Bei der dezentralen Auftragsvergebung wirken die Bezirksausgleichstellen mit, die im Jahre 1936 auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers aus verschiedenen schon bestehenden Stellen bei allen Wirtschaftskammern gebildet worden sind. Diese Stellen unterstehen unmittelbar dem Reichswirtschaftsminister (Reichsausgleichstelle). Sie arbeiten eng mit den regionalen Beschaffungsstellen und den Bezirkswirtschaftsämtern zusammen,

geben aber auch Anregungen für zentral zu vergebende Aufträge an das Ministerium. Bei der Unterbringung von Aufträgen bedienen sie sich neuerdings der Einrichtung der sogenannten Auftragsbörsen.

Die Ausrichtung der Wirtschaft nach nationalsozialistischen Grundsätzen verlangte Änderungen bei Handwerk und Handel. Die Einführung des großen Befähigungsnachweises beim Handwerk ist schon besprochen worden. Besondere Maßnahmen waren beim Handel erforderlich. Hier hatten sich unter der schrankenlosen Gewerbefreiheit Betriebsformen entwickelt, die andere Handelszweige sehr belasteten. Außerdem hatten sich im gegenseitigen Wettbewerb allzu häufig Auswüchse und Mißstände gezeigt, welche die Achtung des Handelsberufs bei den anderen Wirtschaftsstufen und bei der Bevölkerung beeinträchtigten. Dieser Entwicklung gebot die nationalsozialistische Gesetzgebung durch einschneidende Bestimmungen auf dem Gebiet des Gewerberechts und des Wettbewerbrechts Einhalt. Durch die Einzelhandelsschutzgesetzgebung (Gesetz vom 12. Mai 1933 mit mehrfachen Änderungen und Ergänzungen) wurde die Neugründung unerwünschter Betriebsformen erschwert und fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit als Auslesevoraussetzung für den Zugang zum Einzelhandel normiert. Um dem Handel eine gesunde Basis zu erhalten, ist nunmehr bei der Neuzulassung von Betrieben auch der Bedürfnisfrage Beachtung zu schenken. In jüngster Zeit hat der Reichswirtschaftsminister gemeinsam mit dem Reichsernährungsminister noch weitergehende Vorschriften für Großhandelsunternehmen erlassen, die den Zugang ungeeigneter Elemente zum Großhandel hindern und eine Bereinigung des Großhandels anbahnen sollen.

Den dem Einzelhandel vom Großbetrieb drohenden Gefahren wurde durch eine Reihe von Vorschriften begegnet, die teils vom Reichswirtschaftsminister, teils unter seiner Mitwirkung erlassen wurden. Hier seien die Schließung von Handwerksbetrieben und Erfrischungsräumen in Warenhäusern, die teilweise Auflösung der Konsumvereine, die Regelung des Automatenverkaufs zugunsten des Einzelhandels und der Ausschluß von Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften und Konsumvereinen von der Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen bei Ehestandsdarlehen und anderen Beihilfen erwähnt.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbs galt es, Sonderveranstaltungen und Ausverkäufe zu beschränken und einer strengen Kon-

trolle zu unterwerfen, das Zugabeunwesen zu beseitigen und die ungesunde Entwicklung einzudämmen, die sich in der Mehrung von Koppelungskäufen zeigte. Durch das Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz vom 25. November 1933) wurde der Rabatt beschränkt und mit der Preisunterbietung im Einzelhandel Schluß gemacht.

Auf diese Weise ist es unter wesentlicher Mitwirkung der zuständigen Organe der Eigenverwaltung der Wirtschaft, nämlich der Reichsgruppe Handel und ihrer Untergliederungen, gelungen, an die Stelle eines betriebsegoistisch ausgerichteten Konkurrenzkampfes die berufspolitische Ausrichtung und den Wettbewerb der Leistung zu setzen.

Die Börse, welche unter der Herrschaft des liberalistischen Staates als Lenkerin der Wirtschaft anerkannt und gefürchtet war, mußte dieser Funktion entkleidet und auf eine dienende Rolle zurückgedrängt werden. In dieser genießt sie auch im nationalsozialistischen Staat als wichtiges Instrument der Wirtschaftslenkung ihre Daseinsberechtigung. Durch gesetzliche Vorschriften und Verwaltungsanordnungen wurde die Aufsicht des Reichs über alle deutschen Börsen begründet, der Einfluß der Staatsaufsicht auf Börse und Börsenbesucher wesentlich verstärkt und die Gestaltung des Börsengeschäfts und der Börsengebräuche der neuen Wirtschaftsauffassung angepaßt. Unterstützt wurden diese Maßnahmen durch die Disziplinierung der deutschen Kreditinstitute auf Grund ihrer Zusammenfassung in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. In Erkenntnis der Tatsache, daß die Provinzbörsen sich so vermehrt hatten, daß sie ihrer Funktion teilweise nicht mehr gerecht werden konnten, griff das Reich ein, indem es durch Aufhebung und Zusammenlegung benachbarter Börsen ihre Zahl auf den dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechenden Stand herabdrückte.

Im Versicherungswesen, das vom Reichswirtschaftsministerium teils unmittelbar, teil mittelbar über das Reichsaufsichtsamt betreut wird, hat das Reichswirtschaftsministerium die früheren Gegensätze zwischen den öffentlichrechtlichen und den privaten Versicherungsunternehmen beseitigt. Das geschah insbesondere dadurch, daß die Unternehmen innerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in einer einheitlichen Reichsgruppe zusammengefaßt wurden, die nicht nach der Struktur der Unternehmen, sondern nach fachlichen Gesichtspunkten untergliedert ist. Weitere Maßnahmen zielten darauf ab, den Aus-

wirkungen des Kriegszustandes und den Vorgängen auf dem Kapitalmarkt Rechnung zu tragen und endlich die Versicherungswirtschaft für die neuen Aufgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Neuordnung in Europa einsatzbereit zu machen.

Auf dem Gebiet der Enteignung liegt die zentrale Handhabung in Preußen und auf einzelnen Sachgebieten (z. B. Energiewirtschaft) auch für das übrige Reichsgebiet bei dem Reichswirtschaftsministerium. Der großzügige Ausbau der deutschen Industrie, die planmäßige Erweiterung und Verbindung des Hochspannungsnetzes, die Entwicklung eines Ferngasnetzes, neue militärische Anlagen und andere Aufgaben haben dieses Arbeitsgebiet erheblich anwachsen lassen.

Eine Aufgabe von besonderer politischer Bedeutung und wirtschaftlicher Tragweite ergab sich als zwingende Forderung aus der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung, die Säuberung der Wirtschaft vom jüdischen Einfluß. Hier erwuchs dem Ministerium, wenn auch vorübergehend, eine Fülle an Gesetzgebungs- und Verwaltungsarbeit. Die Etappen waren: Die Bestimmungen des Begriffs des jüdischen Gewerbebetriebs, die Anmeldung des jüdischen Vermögens, die Sicherung des Einsatzes dieses Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft, der Ausschluß jüdischer Angestellter aus leitenden Stellungen und schließlich die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften mit der Möglichkeit, Ausgleichszahlungen zur Erfassung unbilliger Entjudungsgewinne anzuordnen. Die Aufgabe kann für das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft heute als nahezu abgeschlossen gelten.

Die umfangreichen Arbeiten, die das Ministerium auf Grund der Vereinigung der Ostmark und der in kurzen Zeitabschnitten folgenden übrigen neuen Gebiete mit dem Reich zu leisten hatte und noch zu leisten hat, können hier nicht näher dargestellt werden. Sie erfassen jedes Arbeitsgebiet und sind so mannigfaltig wie die Tätigkeit des Ministeriums selbst. Es war notwendig, vielfach noch bevor die endgültige politische Ordnung der neuen Gebiete klarlag, die wirtschaftliche Anpassung vorzunehmen. Entwicklungen, die sich im Altreich im Laufe von Jahren abgespielt hatten, mußten in den neuen Gebieten nicht selten in wenigen Monaten nachgeholt werden. Dabei galt es, die einheimische Wirtschaft vor der Überflutung durch die kräftigere Wirtschaft des Altreichs zu schützen, andererseits aber doch die Kapitalkraft des Altreichs für

den wirtschaftlichen Aufbau der neueingegliederten Gebiete nutzbar zu machen. Die weitere Arbeit ist auf die wachsende wirtschaftliche Erstarkung der neuen Gebiete und ihre immer engere Verflechtung mit der Wirtschaft des Altreichs gerichtet. Sie wird einen starken Auftrieb erfahren, wenn erst nach dem Kriege die ganze Kraft des Reiches für diese Aufgabe eingesetzt werden kann. Die Arbeiten selbst liegen bei den einzelnen Fachreferaten; ihre einheitliche Ausrichtung ist durch die Einschaltung eines Generalreferenten gesichert, der bei allen grundsätzlichen Fragen mitwirkt.

Der Überblick über die Tätigkeit des Reichswirtschaftsministeriums, der hier gegeben wurde, erhebt auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Er kann und soll im Rahmen der gedrängten Darstellung dieser Sammlung nur einen Einblick in die Aufgaben und Leistungen des Ministeriums vermitteln, welche für die breitere Öffentlichkeit von Interesse sind. Wegen der anderen Aufgaben, die an Bedeutung den hier geschilderten oft nicht nachstehen, sei auf die Übersicht über die Geschäftsverteilung im dritten Abschnitt dieser Schrift verwiesen. Nur zweier Aufgabengebiete, die auch aus dieser Übersicht nicht ohne weiteres ersichtlich sind, sei abschließend kurz gedacht. Das eine umfaßt die Mitwirkung des Reichswirtschaftsministeriums bei den Aufgaben anderer Ressorts in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht. Darauf ist im ersten Abschnitt bereits hingewiesen worden. In den Jahren seit der Machtübernahme stand hier die Mitarbeit bei der Neugestaltung des Rechts der Handelsgesellschaften, des Patentrechts, der Vertragshilferegelung, die Mitwirkung bei der Erneuerung deutschen Bauerntums, insbesondere bei der Schuldenregelung, sowie bei der Regelung des Abgabewesens und neuerdings des Arbeitseinsatzes im Vordergrund. Das andere Gebiet umfaßt die Maßnahmen, die sich für das Reichswirtschaftsministerium als Betreuerin der gewerblichen Wirtschaft vor allem aus der Kriegslage zugunsten der Substanzerhaltung der Wirtschaft als notwendig erwiesen. Dazu sei an die Bestimmungen über die Gemeinschaftshilfe der deutschen Wirtschaft zugunsten stillgelegter Betriebe, über die Werkerhaltungshilfe für die Betriebe der geräumten Gebiete, über die Mietbeihilfe für stillgelegte oder im Umsatz erheblich zurückgegangene Handelsbetriebe und schließlich an die Bestimmungen über die Reichswirtschaftshilfe erinnert.

III. Abschnitt.

Der gegenwärtige Aufbau des Ministeriums und der Wirtschaftsverwaltung.

Wir haben den entscheidenden Unterschied in der Aufgabenstellung für die Wirtschaftsverwaltung des Reichs gegenüber der Zeit vor der Machtübernahme kennengelernt. War die Tätigkeit damals eine mehr wirtschaftskontrollierende, so ist sie heute zur wirtschaftslenkenden geworden. War das Reichswirtschaftsministerium damals zudem im wesentlichen auf die Gesetzgebung und die Aufstellung allgemeiner Grundsätze beschränkt, so ist es heute auch für die Durchführung der Gesetze verantwortlich, es gipfelt also auch die Verwaltungsarbeit bei ihm. Wir haben ferner gesehen, welche zusätzlichen Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung bis auf weiteres zugefallen sind, solange der dem Reich aufgezwungene Kampf den konzentrierten Einsatz der gesamten Wirtschaftskraft der Nation verlangt.

Die neue Aufgabenstellung hat zwangsläufig Änderungen und Erweiterungen des Verwaltungsapparats zur Folge gehabt. Das gilt in gleicher Weise für das Ministerium wie für die nachgeordneten Dienststellen. Soweit neue Dienststellen mit der Aufgabe selbst ins Leben traten, ist auf ihre Entstehung und teilweise auch auf zwischenzeitliche Änderungen bereits hingewiesen worden. Hier soll zusammenhängend ein Überblick über diese Entwicklung und den gegenwärtigen Aufbau gegeben werden.

Die Änderungen im Ministerium.

Im **Reichswirtschaftsministerium** selbst wirkte sich die Aufgabenvermehrung zunächst in Erweiterungen nach der personellen Seite und in einer damit verbundenen Vergrößerung der Referate oder eine Spaltung der Arbeitsgebiete aus.

Die erste entscheidende Änderung brachte die Zusammenlegung des Reichswirtschaftsministeriums mit dem Preußischen Wirtschaftsministerium, dem damaligen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Jahre 1934. Damit fielen dem Reichswirtschaftsministerium nicht nur die Verfügung über den großen preußischen Verwaltungsapparat und die Möglichkeit zu, die Durchführung der eigenen Gesetze und Richtlinien für den größten Teil des damaligen Reichsgebiets unmittelbar zu überwachen und zu lenken

mit allen sich daraus ergebenden befruchtenden Anregungen. Es wurde vor allem in den Stand gesetzt, eine gesunde innerbetriebliche Neugestaltung vorzunehmen. War bis dahin in einem Referat des Reichsministeriums die Gesetzgebung für ein Sachgebiet und in dem entsprechenden preußischen Referat die Durchführung bearbeitet worden, so konnten diese Gebiete jetzt gekoppelt und in vielen Fällen auch zusammengelegt werden. Wie stark gerade im Wirtschaftsministerium das Bedürfnis nach einer solchen Regelung war, zeigt der Verlauf der Vereinigung. Im Februar 1933 war die Personalunion in der Leitung der Ministerien herbeigeführt worden, indem der Reichswirtschaftsminister zugleich mit der Leitung des Preußischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit beauftragt worden war. Die Verordnung vom 19. Juli 1934[12]) bestimmte sodann, daß Beamten, Angestellten und Arbeitern, wenn Reichs- und Landesministerien einem gemeinsamen Minister unterstellt sind, die Erledigung von Dienstgeschäften aus dem einen oder anderen Arbeitsgebiet ohne Rücksicht darauf übertragen werden kann, welchem Ministerium der Beamte, Angestellte oder Arbeiter angehört. Während bei den übrigen Ministerien dieser personellen Zusammenfassung erst Monate später auch eine räumliche und sachliche Vereinigung folgte, konnte die Verordnung vom 19. Juli 1934 bei dem Wirtschaftsministerium nur noch einen schon bestehenden Zustand sanktionieren. Hier war mit Genehmigung des Preußischen Ministerpräsidenten die räumliche, personelle und sachliche Vereinigung bereits im Juni 1934 verwirklicht worden.

Die zweite umwälzende Änderung führte der Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 5. Februar 1938 über die Umbildung des Reichswirtschaftsministeriums und die Weiterführung des Vierjahresplans herbei. Durch diesen Erlaß wurde der größte Teil der auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft liegenden, von nachgeordneten Stellen des Vierjahresplans wahrgenommenen Aufgaben unter der Leitung des Reichswirtschaftsministeriums zusammengefaßt. Es gingen auf das Reichswirtschaftsministerium über:

a) das Aufgabengebiet des Amts für deutsche Roh- und Werkstoffe,
b) das Aufgabengebiet „industrielle Fette",
c) das Aufgabengebiet „Erforschung deutschen Bodens",

---

[12]) Reichsgesetzbl. I S. 719.

d) das Aufgabengebiet des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung (durch Personalunion mit der Leitung der zuständigen Hauptabteilung),
e) das Aufgabengebiet der Geschäftsgruppe für Außenhandelsgeschäfte,
f) das Aufgabengebiet der Rohstoffverteilung,

und zwar in der Weise, daß die Führungsaufgaben vom Ministerium übernommen wurden, während wichtige vorbereitende Arbeiten neu gebildeten, aber dem Ministerium unterstellten Dienststellen[13]) übertragen wurden. Damit wurde die Gesamtorganisation des Vierjahresplans vereinfacht und der Aufgabenkreis des Reichswirtschaftsministeriums im Rahmen des Vierjahresplans sinnvoll abgerundet.

Zwischendurch war eine Art Flurbereinigung vorgenommen worden, die in erster Linie deshalb notwendig war, weil das Preußische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit Aufgaben umfaßt hatte, die im Reich bei anderen Ressorts lagen. Unabhängig hiervon war zunächst durch Verordnung vom 30. Juni 1933[14]) das Arbeitsgebiet Wirtschaftswerbung, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda übertragen worden. Durch ein preußisches Gesetz vom 29. Juni 1934[15]) wurden das Berufs- und Fachschulwesen sowie die Angelegenheiten der Bergakademie in Klaustal auf das Erziehungsministerium übergeleitet. Es folgten die bei dem Preußischen Wirtschaftsministerium liegenden Arbeitsgebiete: Städtebau, Landesplanung, Wohnungswesen und Fluchtlinienwesen. Mit ihnen waren zwischenzeitlich mit der Förderung des deutschen Siedlungswerks zusammenhängende Aufgaben aus dem Reichsarbeitsministerium vereinigt worden. Alle diese Aufgaben wurden durch einen Erlaß des Führers vom 4. Dezember 1934[16]) auf das Reichsarbeitsministerium übertragen. Durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 11. März 1935[17]) gingen sodann die im Preußischen Ministerium bearbeiteten Verkehrsangelegenheiten einschließlich der Betreuung der staatlichen Häfen, Brücken und Fähren auf das Verkehrsministerium über. Durch den gleichen Erlaß wurden die sozialpolitischen Angelegenheiten

---

[13]) Vgl. den Abschnitt „Kampf um die Rohstofffreiheit. Vierjahresplan."
[14]) Reichsgesetzbl. I S. 449. [15]) Pr. Gesetz-Slg. S. 327.
[16]) Reichsgesetzbl. I S. 1225. Vgl. dazu auch den Erlaß d. Pr. Min.-Präs. vom 11. 6. 1935 (Pr. Gesetz-Slg. S. 41).
[17]) Pr. Gesetz-Slg. S. 41.

und der Arbeitsschutz, soweit sie bei dem Preußischen Wirtschaftsministerium lagen, auf das Reichsarbeitsministerium übergeführt und anschließend durch einen Erlaß des Führers vom 2. Mai 1935[18]) auch die entsprechenden Reichsaufgaben auf das Reichsarbeitsministerium übergeleitet. Durch diesen Erlaß wurde ferner die früher schon erwähnte Abgrenzung in den Arbeitsgebieten beider Ministerien für die Gewerbeaufsicht festgelegt. Mit der Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung durch Gesetz vom 29. Oktober 1936[19]) gingen auch die Preisbildung und Preisüberwachung, die in den Jahren 1931 bis 1933 und von November 1934 bis zum 1. Juli 1935 schon einmal einem Preiskommissar übertragen gewesen waren, vom Reichswirtschaftsministerium und ebenso vom Reichsernährungsministerium auf diesen über. Entsprechend einer schon für das Reich geltenden Regelung wurde schließlich durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 9. April 1938[20]) die Federführung in der Bearbeitung der Angelegenheiten der staatlichen Bergbaugesellschaften, der elektrowirtschaftlichen Gesellschaften, der Beteiligungen des Staats sowie der staatlichen Porzellanmanufaktur auf das Preußische Finanzministerium übertragen, um so eine strenge Trennung zwischen der vom Wirtschaftsministerium zu vertretenden allgemeinen Wirtschaftspolitik und der eigenen wirtschaftlichen Betätigung des Landes herbeizuführen.

Damit hatte das Reichswirtschaftsministerium die Gestalt gefunden, die es im wesentlichen heute noch hat.

Auch die Bezeichnung des Ministeriums hat Wandlungen erfahren. Seit der Vereinigung mit dem Preußischen Ministerium trug es den Namen Reichs- und Preußisches Wirtschaftsministerium. Auf Grund einer Anordnung des Führers vom Mai 1938 führt es grundsätzlich wieder die Bezeichnung Reichswirtschaftsministerium und nur in rein preußischen Angelegenheiten noch den Doppelnamen.

Der Aufbau des Ministeriums.

Der Aufbau des Reichswirtschaftsministeriums läßt sich am besten aus einer Gliederung und aus der Geschäftsverteilung erkennen. In der nachfolgenden, in gedrängter Form wiedergegebenen Darstellung sind die Namen der leitenden Männer nach dem Stande vom 1. Juli 1941 mitgeteilt.

[18]) Reichsgesetzbl. I S. 581. [19]) Reichsgesetzbl. I S. 927.
[20]) Pr. Gesetz-Slg. S. 57.

Gliederung und Geschäftsverteilung des Reichswirtschaftsministeriums.

I. Der Reichswirtschaftsminister: Reichsminister Walther Funk

Ministerbüro mit Pressestelle

Für Sonderaufgaben stehen Staatssekretär Dr. Posse und Ministerialdirektor Sarnow (z. Z. bei der Militärverwaltung) zur Verfügung.

II. Der Staatssekretär als ständiger Vertreter des Reichsministers: Staatssekretär Dr. Landfried

Dem Staatssekretär unmittelbar unterstellt:

1. Für die Verbindung zur Reichsbank und Sonderaufgaben auf dem Gebiet des Geld-, Bank- und Versicherungswesens: Reichsbankvizepräsident Lange
2. Abt. S.: Sonderabteilung
   Grundsatzfragen der Rohstoffbewirtschaftung
   Grundsatzfragen der Wehrwirtschaft
   Grundsatzfragen der Marktpolitik
   Verkehrswirtschaft
   Groß- und Einzelhandel
   Grenzwirtschaftsfragen
3. Generalreferent für Sonderfragen.

III. Die fünf Hauptabteilungen

Hauptabteilung I: Leiter: Ministerialdirektor Illgner

Abteilung I Pers.: Personalabteilung

Personalsachen des Ministeriums und sämtlicher nachgeordneten Behörden und Dienststellen
Personalsachen und Haushaltsangelegenheiten der außerpreußischen Länder-(Wirtschafts-)Verwaltungen
Laufbahnrichtlinien
Besoldungsfragen
Dienststrafsachen

Abteilung I Verw.: Verwaltungsabteilung

Haushaltsangelegenheiten des Ministeriums und sämtlicher nachgeordneten Behörden und Dienststellen
Justitiariat
Konsulatsangelegenheiten
Bodenrecht, Enteignungen
Stiftungen, rechtsfähige Vereine, Zuwendungen an juristische Personen (im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft)
Statistik
Nachrichten- und Archivwesen.

Hauptabteilung II: Leiter: Unterstaatssekretär Generalleutnant von Hanneken

Abteilung II Bg.: Bergbau

Technische und wirtschaftliche Entwicklung des Bergwesens
Technische und Verwaltungsangelegenheiten der Bergbehörden
Salinen, Salz- und Kaliwirtschaft
Geologische Bearbeitung der Lagerstätten
Grubensicherheitswesen
Berufsausbildung und Berufserziehung im Bergbau
Berggesetzgebung, Bergschäden
Sozialversicherung im Bergbau, Arbeitsschutz und Arbeitsrecht im Bergbau (im Zusammenwirken mit dem federführenden Reichsarbeitsministerium).

Abteilung II EM.: Eisen- und Metallwirtschaft

Eisen und Stahlbewirtschaftung
Gesamtplanung und Erweiterung der Hochofenwerke, Stahlwerke, Walzwerke, Großschmieden und Gießereien
Bewirtschaftung der Eisenerze, des Schrotts usw.
Metalle und Metallwaren
Maschinenindustrie.

Abteilung II En.: Energiewirtschaft

Technische und wirtschaftliche Angelegenheiten der Energieversorgung
Elektrizitätsversorgung
Gasversorgung
Wasserversorgung
Energiewirtschaftsrecht
Aufsicht über die Versorgungsunternehmen
Sicherung der Energieerzeugung und -verteilung.

Abteilung II Min.Öl: Mineralölwirtschaft

Mineralölbewirtschaftung, Planung und Erzeugung
Mineralöllagerung und -transport
Tanklagerbau und -wirtschaft
Erdölgewinnung
Vorprodukte der Mineralölindustrie.

Abteilung II Text.: Textilien, Zellstoff und Papier

Bewirtschaftung der natürlichen und künstlichen Spinnstoffe, Planung und Erzeugung
Ausrüstung, Kleidung, Wirkerei, Strickerei
Zellstoff, Holzstoff, Papier, Pappe, Holz- und Strohchemie
Druck und Papierverarbeitung.

Abteilung II S.In.: Sonstige Industrie

Industrie der Steine und Erden (soweit nicht Bergbau)
Bauwirtschaft (im Benehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Bauwirtschaft)
Mineralische Baustoffe
Glas und Keramik
Holzverarbeitende Industrie

Lederwirtschaft
Rauchwarenwirtschaft
Walfang
Tabakwirtschaft.

Hauptabteilung III: Leiter: Ministerialdirektor Schmeer (z. Z. im Felde)

Abteilung III WOS.: Wirtschaftsorganisation und soziale Wirtschaftsfragen
Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Gruppen und Kammern
Handwerksangelegenheiten
Arbeitsrecht und Sozialpolitik (Korreferat zum Reichsarbeitsministerium)
Genossenschaftswesen, Genossenschaftsrecht
Entjudung der Wirtschaft.

Abteilung III G.: Gewerberecht und Gewerbeaufsicht
Reichsgewerbeordnung und Nebengesetze
Angelegenheiten des stehenden Gewerbes, des Wandergewerbes, des Marktverkehrs und der Handelsvertreter
Unlauterer Wettbewerb, Ausverkaufswesen, Zugabewesen, Werbung
Maß- und Gewichtswesen, Eichaufsicht, Feingehaltsstempelung, Beschußwesen
Versteigererwesen
Genehmigungs- und überwachungspflichtige gewerbliche Anlagen
Dampfkesselwesen, brennbare Flüssigkeiten, Sprengstoffe
Aufzüge
Sonstige sicherheitstechnische Fragen.

Abteilung III Bl.: Berufserziehung und Leistungssteigerung
Fragen der Berufsausbildung in Industrie, Handel und Handwerk
Berufserziehung
Leistungssteigerung in Industrie, Handel und Handwerk
Rationalisierung
Normung und Typisierung.

Hauptabteilung IV: Leiter: Ministerialdirektor Dr. Klucki

Abteilung IV Kred.: Kredit-, Bank- und Versicherungswesen
Geld- und Kapitalmarkt
Banken- und Kreditwesen
Realkredit
Sparkassen, Giroverbände, Girozentralen
Privates und öffentliches Versicherungswesen
Gesellschaften des Handelsrechts, Wechsel- und Scheckverkehr
Geldverfassung, Währungspolitik
Steuerfragen.

Abteilung IV Fin.: Finanzierung des Ausbaues der gewerblichen Wirtschaft
Finanzierungen (Einsatz von Eigenkapital, Bankkrediten, Konsortialkrediten, Anleihen, Reichsbürgschaften und Reichsmitteln) bei Anlagen der gewerblichen Wirtschaft

Reichswirtschaftshilfe
Kreditversicherung
Börsenwesen, Börsenaufsicht.

Hauptabteilung V: Leiter: Unterstaatssekretär von Jagwitz

Dem Hauptabteilungsleiter unmittelbar unterstellt:

Arbeitsgebiet V So.: Wirtschaftliche Sonderaufgaben in einzelnen Ländern, wirtschaftliche Kolonialfragen, Einfuhrverlagerung

Arbeitsgebiet V Rü.: Wehrwirtschaftliche Fragen der Außenwirtschaft

Im übrigen gliedert sich die Hauptabteilung in die folgenden drei Abteilungen:

Abteilung V Ld.: Länderabteilung

Allgemeine Fragen der Handels- und Zollpolitik (die Arbeitsgebiete dieser Abteilung sind nach Ländern aufgeteilt)

Abteilung V Dev.: Devisenbewirtschaftung

Warenverkehr (Verrechnungs- und Zahlungsabkommen, private Verrechnungsgeschäfte, Ausländersonderkonten usw.)
Transithandel
Kapital-, Dienstleistungs-, Versicherungs- und Wertpapierverkehr, Transferfragen
Devisenwirtschaftliche Verkehrsfragen
Aus- und Einwanderung
Reise- und Grenzverkehr
Sperrguthaben
Devisenrecht
Devisenzuteilung, Zahlungsbilanz
Aus-, Einfuhr- und Durchfuhrbewilligung.

Abteilung V Exp.: Exportabteilung

Rechtliche und wirtschaftliche Ausfuhrfragen
Ausfuhrförderung (die Abteilung gliedert sich in Grundsatzreferate und Referate, die nach Prüfungsstellen aufgeteilt sind).

Der Hauptabteilung V ist die Dienststelle A.O. im Reichswirtschaftsministerium zugeteilt. Sie sichert die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und der Auslandsorganisation der NSDAP.

Der Unterbau des Ministeriums.

Bei der Ausgestaltung der nachgeordneten Dienststellen und Organe waren zwei Gesichtspunkte leitend, nämlich: erstens das Ministerium möglichst für zentrale Führungsaufgaben frei zu halten und alle dafür irgendwie geeigneten Aufgaben auf nachgeordnete Stellen zu verlagern und zweitens neu zu errichtende Dienststellen möglichst an schon bestehende Stellen anzulehnen.

Neben den Verwaltungsbehörden der Länder, deren sich das Reichswirtschaftsministerium bedienen kann, mußten für be-

sondere Aufgaben neue regional gegliederte Dienststellen geschaffen werden (Landeswirtschaftsämter, Wirtschaftsämter, Bezirksausgleichstellen). Sie konnten sämtlich in schon bestehende Behörden und Organisationen eingebaut werden.

Andere Aufgaben waren ihrer Natur nach für eine Behandlung nach regionalen Gesichtspunkten ungeeignet, die der Einteilung des Reichs in Verwaltungsbezirke (Länder, Reichsgaue, Provinzen usw.) zugrunde liegen. Daher mußte neben den regionalen Unterbau ein fachlicher Unterbau gestellt werden. Für ihn ergab sich die Zuständigkeitsregelung aus der Aufgabe. Teils war die Verarbeitung eines bestimmten Rohstoffs entscheidend, wie bei den Überwachungs-(den heutigen Reichs-)Stellen, teils war sie auf das jeweils erzielte Produkt abzustellen, wie bei den Prüfungsstellen, aber auch den fachlichen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, auf die der Reichswirtschaftsminister bei wirtschaftspolitischen Maßnahmen als seine Organe zurückgreifen kann. Diese Stellen sind auch ihrer rechtlichen Einkleidung nach untereinander verschieden. Teilweise sind sie echte Behörden, z. B. das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen. Ein Teil ist aus etatrechtlichen und fiskalischen Gründen in Gestalt formal selbständiger öffentlichrechtlicher Körperschaften aufgezogen, z. B. die Reichsstellen, ohne etwas anderes darzustellen als dem Reichswirtschaftsministerium unterstellte Mittelbehörden. Andere Stellen sind äußerlich ein Teil der Eigenverwaltung der gewerblichen Wirtschaft (Reichsgruppen, Wirtschaftsgruppen usw.), die ihrerseits die Form bürgerlichrechtlicher Vereine bevorzugen. Diese Stellen befassen sich kraft Auftrags mit Hoheitsaufgaben. Dabei kommt es wiederum vor, wie z. B. bei den Prüfungsstellen, die als Teile der Eigenverwaltung der Wirtschaft die Ausfuhrförderung durchführen, daß ein dem Reichswirtschaftsminister unterstellter Reichsbevollmächtigter die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung leitet.

Organisation und Aufgaben aller dieser Stellen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

A. Die regionalen Dienststellen.

1) Die Landeswirtschaftsämter.

Sie beruhen auf der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung und bestehen als Abteilungen bei den jeweils höchsten Behörden der allgemeinen Verwaltung (Reichsstatthalter, Landesminister, Oberpräsidenten und vereinzelt auch Regierungspräsi-

denten) der Wehrwirtschaftsbezirke. Die Wehrwirtschaftsbezirke deckten sich zunächst mit den Wehrkreisen. Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen geht die Entwicklung dahin, sie den politischen Verwaltungsräumen anzupassen. Aufbau und Aufgabenkreis der Landeswirtschaftsämter ist oben im Abschnitt II B dargestellt.

Gegenwärtig bestehen 29 Landeswirtschaftsämter. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich und die Behörden, bei denen sie errichtet sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Landeswirtschaftsamt	Gebiet	Errichtet bei der Behörde
1. Berlin	Reichshauptstadt Berlin	Stadtpräsident der Reichshauptstadt
2. Brandenburg	Provinz Mark Brandenburg (ohne Kreise Soldin und Prenzlau)	Oberpräsident der Provinz Mark Brandenburg
3. Bremen	Hansestadt Bremen, Land Oldenburg und die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück	Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen
4. Breslau	Provinz Niederschlesien (ohne Kreis Hoyerswerda)	Oberpräsident der Provinz Niederschlesien
5. Danzig	Reichsgau Danzig-Westpreußen	Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen
6. Dresden	Land Sachsen und die Kreise Hoyerswerda und Altenburg	Reichsstatthalter in Sachsen
7. Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen	Regierungspräsident in Düsseldorf
8. Fürth	Land Bayern, soweit es im Wehrkreis XIII liegt, sowie die württembergischen Kreise Mergentheim, Künzelsau und Crailsheim, die badischen Kreise Buchen und Tauberbischoffsheim und der thüringische Kreis Sonneberg	Regierungspräsident in Ansbach
9. Hamburg	Hansestadt Hamburg	Reichsstatthalter in Hamburg
10. Hannover	Provinz Hannover (ohne Kreis Münden und ohne Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück) sowie das Land Braunschweig	Oberpräsident der Provinz Hannover

Landeswirtschaftsamt	Gebiet	Errichtet bei der Behörde
11. Karlsruhe	Baden, soweit es im Wehrkreis V liegt	Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister
12. Kassel	Regierungsbezirk Kassel, Land Hessen, Regierungsbezirke Wiesbaden und Aschaffenburg, soweit diese im Wehrkreis IX liegen, sowie Münden	Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau
13. Kattowitz	Provinz Oberschlesien und Regierungsbezirk Troppau	Oberpräsident der Provinz Oberschlesien
14. Kiel	Provinz Schleswig-Holstein	Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein
15. Koblenz	Regierungsbezirke Koblenz und Trier	Regierungspräsident in Koblenz
16. Königsberg	Provinz Ostpreußen	Oberpräsident der Provinz Ostpreußen
17. Magdeburg	Provinz Sachsen (ohne Regierungsbezirk Erfurt) sowie Land Anhalt	Oberpräsident der Provinz Sachsen
18. München	Bayern, soweit es im Wehrkreis VII liegt	Bayerischer Wirtschaftsminister
19. Münster	Provinz Westfalen, Land Lippe und Land Schaumburg-Lippe	Oberpräsident der Provinz Westfalen
20. Posen	Warthegau	Reichsstatthalter im Warthegau
21. Reichenberg	Reichsgau Sudetenland (ohne Regierungsbezirk Troppau)	Reichsstatthalter im Sudetengau
22. Saarbrücken	Saarland, bayerische Pfalz	Reichsstatthalter in der Westmark
23. Salzburg	Reichsgaue Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Steiermark und Kärnten	Reichsstatthalter in Salzburg
24. Schwerin	Land Mecklenburg	Mecklenburgisches Staatsministerium
25. Stettin	Provinz Pommern sowie die Kreise Prenzlau und Soldin	Oberpräsident der Provinz Pommern

Landeswirtschaftsamt	Gebiet	Errichtet bei der Behörde
26. Stuttgart	Land Württemberg (ohne Kreise Mergentheim, Künzelsau und Crailsheim) sowie die Hohenzollernschen Lande	Württembergischer Wirtschaftsminister
27. Weimar	Land Thüringen (ohne Kreise Altenburg und Sonneberg) sowie Regierungsbezirk Erfurt und Kreis Herrschaft Schmalkalden	Thüringischer Wirtschaftsminister
28. Wien	Reichsgaue Wien, Niederdonau, Oberdonau	Reichsstatthalter in Wien
29. Wiesbaden	Regierungsbezirk Wiesbaden, Land Hessen und Land Baden, soweit diese im Wehrkreis XII liegen	Regierungspräsident in Wiesbaden

Gebietlich waren die Landeswirtschaftsämter zunächst auf die Wehrkreise ausgerichtet. Inzwischen hat sich eine engere Anpassung an die Räume der politischen Behörden angebahnt. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, es sind daher noch Änderungen des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Landeswirtschaftsämter zu erwarten.

2) Die Devisenstellen.

Die Devisenstellen sind im Jahre 1931 bei der Einführung der Devisenbewirtschaftung gebildet worden. Ihre heutigen Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 und den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938. Sie sind für ihren Bezirk mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung beauftragt und erteilen die nach dem Devisengesetz vorgeschriebenen Genehmigungen für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, doch sind bestimmte Aufgaben (z. B. Exportvalutakontrolle, Abwicklung der Stillhaltekredite, Registermarkgeschäfte) der Reichsbank vorbehalten, und die Genehmigung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Wareneinfuhr obliegt den Reichsstellen.

Die Devisenstellen bestehen mit Ausnahme der selbständigen Devisenstelle Wien bei den Oberfinanzpräsidenten. Sie unter-

stehen jetzt sämtlich organisatorisch, haushaltrechtlich und personell dem Reichswirtschaftsministerium. Zur Zeit bestehen insgesamt 34 Devisenstellen. In einigen größeren Oberfinanzbezirken bestehen mehrere Devisenstellen oder auch den Devisenstellen nachgeordnete Auskunftstellen.

3) Die Bergbehörden.

Dem Reichswirtschaftsministerium unterstehen unmittelbar die fünf Preußischen Oberbergämter mit den ihnen nachgeordneten Bergrevierbeamten sowie ferner als Reichsbehörden das Oberbergamt Wien mit den nachgeordneten Revierbergämtern sowie die Bergämter im Saarland und im Sudetengau. Über die übrigen Bergbehörden der nichtpreußischen Länder übt der Reichswirtschaftsminister seit dem Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 die Fachaufsicht aus. Der Ausbau einer reichseigenen Bergverwaltung ist in Aussicht genommen.

Aufgabe der Bergbehörden ist es, den Bergbau in technischer und grubensicherheitlicher Hinsicht zu überwachen. Ihnen obliegen darüber hinaus auch wirtschaftliche Aufgaben, insbesondere die einheitliche Planung der Gewinnung von Bodenschätzen und die Betreuung der Bergbaubetriebe (Mitwirkung bei der personellen Sicherung und der Materialzuteilung).

Abgesehen von einigen Reichssondergesetzen ist der Aufgabenkreis der Bergbehörden noch landesrechtlich geregelt.

4) Die Eichbehörden.

Für die Aufgaben auf dem Gebiet des Maß- und Gewichtswesens sind dem Reichswirtschaftsminister Eichbehörden unterstellt. Unmittelbar unterstehen ihm die Eichungsdirektionen bei den Preußischen Oberpräsidenten und die entsprechenden Behörden in der Ostmark und den übrigen Reichsgauen. Auf der Stufe der unteren Verwaltungsbehörde sind die Eichämter tätig, die den Eichungsdirektionen nachgeordnet sind. Über die entsprechenden Behörden der außerpreußischen Länder übt der Reichswirtschaftsminister die Fachaufsicht aus.

Das Maß- und Gewichtswesen ist seit der Maß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868

einheitlich geregelt. Die heutigen Aufgaben der Eichbehörden ergeben sich aus dem Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935. Sie bestehen im wesentlichen in der Eichung, Beglaubigung und Überwachung der eichpflichtigen Meßgeräte sowie in der Überwachung der Flaschen und Schankgefäße.

5) **Die Bezirksausgleichsstellen.**

Sie sind Abteilungen der Wirtschaftskammern und auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers im Jahre 1936 aus verschiedenartigen früher schon bestehenden Auftragsstellen einheitlich bei allen Wirtschaftskammern eingerichtet worden. Sie unterstehen unmittelbar der Aufsicht der Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge, einem Referat des Reichswirtschaftsministeriums, und wirken, wie schon ausgeführt wurde, bei der Auftragsvergebung öffentlicher Bedarfsträger mit.

6) **Die Außenhandelsstellen** sind ebenfalls Dienststellen im Rahmen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Sie sind auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 durch den Reichswirtschaftsminister errichtet worden und haben die Aufgaben der bis dahin bestehenden Zweigstellen des Auswärtigen Amts für Außenhandel übernommen. Zur Zeit gibt es 22 Außenhandelsstellen. Sie bestehen bei größeren Industrie- und Handelskammern als gemeinsame Einrichtungen der Kammern ihres Bezirks. Ihre Aufgabe ist es, die Firmen ihres Bezirks in Außenhandelsfragen zu unterrichten, zu beraten und gegebenenfalls zu vertreten. Die Außenhandelsstellen erhalten ihre Weisungen unmittelbar durch die dem Reichswirtschaftsministerium und dem Auswärtigen Amt unterstehende Reichsstelle für den Außenhandel.

7) Als Sonderdienststellen bestehen am Sitz großer Waffenfabriken für die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen **Beschußämter** und in der Ostmark, dem Sudetengau und den neuen Ostgebieten für die Feingehaltsstempelung von Edelmetallwaren **Punzbehörden.**

Bei den Börsen und einigen Großmärkten sind Reichskommissare als Träger der unmittelbaren Staatsaufsicht bestellt. Das gleiche gilt für bestimmte Gruppen von Banken.

B. Die zentralen fachlichen Dienststellen.

I. Für das Gebiet der Produktionslenkung und -förderung.

1) **Die Reichsstellen** überwachen und regeln den Warenverkehr. Ihre Aufgaben sind schon geschildert worden.[21]) Organisation und Verfahren ergeben sich aus der Warenverkehrsverordnung. Die Reichsstellen sind im wesentlichen im Verfolg der Durchführung des „Neuen Plans" zunächst als Überwachungsstellen gebildet worden. Die jetzige Bezeichnung führen sie seit der Bekanntmachung vom 18. August 1939. Von den zur Zeit bestehenden 31 Reichsstellen unterstehen 24 dem Reichswirtschaftsminister, die übrigen dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bzw. dem Reichsforstmeister. Zum Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers gehören:

Die Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare in Berlin,
die Reichsstelle für Baumwolle in Bremen,
die Reichsstelle für Baumwollgarne und -gewebe in Berlin,
die Reichsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle in Berlin,
die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete in Berlin,
die Reichsstelle für Bastfasern in Berlin,
die Reichsstelle für Metalle in Berlin,
die Reichsstelle für Eisen und Stahl in Berlin,
die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung in Berlin,
die Reichsstelle für Lederwirtschaft in Berlin,
die Reichsstelle für Kautschuk und Asbest in Berlin,
die Reichsstelle für Ruß in Berlin,
die Reichsstelle für Mineralöl in Berlin,
die Reichsstelle „Chemie" in Berlin,
die Reichsstelle für Tabak in Bremen,
die Reichsstelle für Kohle in Berlin,
die Reichsstelle für Rauchwaren in Leipzig,
die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen in Berlin,
die Reichsstelle für technische Erzeugnisse in Berlin,
die Reichsstelle für Waren verschiedener Art in Berlin,
die Reichsstelle für Edelmetalle in Berlin,

[21]) Vgl. den Abschnitt II A „Binnenwirtschaftliche Maßnahmen".

die Reichsstelle für Kaffee in Hamburg,
die Reichsstelle für Kali und Salz in Berlin,
die Reichsstelle für Steine und Erden in Berlin.

2) **Der Reichslastverteiler** (Reichsstelle für Elektrizitätswirtschaft). Seine Aufgaben ergeben sich aus der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939. Er kann insbesondere die Abgabe der zur Verfügung stehenden elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit regeln, Verbraucher vom Strombezug dauernd oder vorübergehend ausschließen und hat schließlich alle Maßnahmen zu treffen, um die Aufrechterhaltung der Energieversorgung der wichtigen Verbraucher sicherzustellen. Ihm unterstehen die Bezirkslastverteiler bei den Landeswirtschaftsämtern mit den Ortslastverteilern bei den Industrie- und Handelskammern.

3) **Das Reichsamt für Wirtschaftsausbau** ist aus dem Amt für Roh- und Werkstoffe des Vierjahresplans hervorgegangen und durch Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 5. Februar 1938 zunächst als Reichsstelle für Wirtschaftsausbau gebildet worden. Unter Beibehaltung des Charakters als eine dem Reichswirtschaftsminister nachgeordnete Reichsmittelbehörde erhielt das Amt durch den Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 5. Dezember 1939 seine jetzige Bezeichnung. Durch den gleichen Erlaß wurden die Aufgaben des Amts wie folgt umschrieben:

a) Förderung der Forschung und der Entwicklung auf dem Gebiet der industriellen Rohstofferzeugung und -verarbeitung durch alle geeigneten Maßnahmen. Veranlassung und Überwachung von Forschungsarbeiten sowie Betreuung von Erfindern und Erfindungen.
b) Beobachtung der Bedarfslage und Vorbereitung der vom Reichswirtschaftsministerium endgültig festzustellenden Planung auf dem Gebiet der industriellen Erzeugung.
c) Einleitung, Betreuung und Überwachung der auf Grund der Planung genehmigten Bauten, Rohstoffsteuerung hierfür, Führung der Finanzierungsverhandlungen.

4) **Die Reichsstelle für Bodenforschung** ist aus der früheren Dienststelle des Vierjahresplans „Erforschung deutschen Bodens“ hervorgegangen und ebenfalls durch den Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 5. Februar 1938 zu

einer dem Reichswirtschaftsminister nachgeordneten selbständigen Reichsmittelbehörde ausgestaltet worden. Durch Verordnung vom 10. März 1939 sind die geologischen Landesanstalten der Länder in die Reichsstelle aufgegangen, als deren Zweigstellen sie fortgeführt werden.

Die Reichsstelle für Bodenforschung hat die Aufgabe, das Reichsgebiet nach geologischen, geophysikalischen, bergmännischen und anderen Methoden mit dem Ziel zu erforschen, daß die Ergebnisse für die Wirtschaft nutzbar werden. Ihr obliegt ferner die Weiter- und Neuentwicklung von Verfahren der Bodenforschung sowie von Verfahren zur Verwertung von Bodenschätzen. Die bergbauliche Erschließung zum Zweck der Förderung von Bodenschätzen gehört nicht zu ihren Aufgaben. Das Nähere ergibt sich aus der erwähnten Verordnung vom 10. März 1939.

5) **Der Reichskommissar für Altmaterialverwertung** ist gleichfalls ursprünglich als Dienststelle des Vierjahresplans eingerichtet worden. Durch den Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 5. Februar 1938 ist die Behörde als Reichsmittelbehörde dem Reichswirtschaftsminister unterstellt worden. Dem Reichskommissar für Altmaterialverwertung obliegt die Erfassung und Verwertung von Altmaterial aller Art einschließlich der Müllverwertung. In der Mittelinstanz stehen ihm die Landeswirtschaftsämter zur Verfügung, die auf Grund der Verordnung vom 22. September 1939 seinen Weisungen unterstellt sind.

6) **Die Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge** ist im Jahre 1934 als nachgeordnete Behörde des Reichswirtschaftsministeriums errichtet worden. Sie ist die Nachfolgerin der bis dahin bestehenden Ausgleichsstelle der Länder. Im Jahre 1936 hat die Behörde ihren selbständigen Charakter verloren und ist als Referat dem Reichswirtschaftsministerium eingegliedert worden.

Die Reichsausgleichsstelle hat, wie schon dargelegt wurde,[22]) die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den zentralen Beschaffungsressorts für die volkswirtschaftlich zweckmäßige Verteilung von öffentlichen Aufträgen zu sorgen. Ihr sind die Bezirksausgleichsstellen bei den Wirtschaftskammern unmittelbar unterstellt.

---

[22]) Vgl. oben Abschnitt II C.

II. Für das Gebiet der Außenwirtschaft.

1) **Die Prüfungsstellen** sind im Jahre 1935 im Verfolg der Ausfuhrsteigerungsbestrebungen zur Erhöhung des Devisenaufkommens im Rahmen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bei den Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Industrie errichtet worden. Sie sind selbständige Teile der Gruppen und werden von einem Reichsbeauftragten geleitet, der der Dienstaufsicht des Reichswirtschaftsministeriums untersteht.

Prüfungsstellen bestehen, soweit nicht in Ausnahmefällen einzelne Wirtschaftsgruppen eine gemeinsame Prüfungsstelle haben, bei allen Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Industrie. Ihre Zahl beträgt zur Zeit 27. Bei umfangreichen Gruppen stehen den Prüfungsstellen für einzelne Fachgebiete bei den Fach- und Fachuntergruppen Vorprüfstellen zur Seite, sie werden von Beauftragten der Prüfungsstelle geleitet und folgen den Weisungen des Reichsbeauftragten.

Die Prüfungsstellen lenken und überwachen nach den Weisungen des Reichswirtschaftsministeriums die gesamte Warenausfuhr und weisen die von der Wirtschaft aufgebrachten Ausfuhrförderungsmittel in dem früher bereits erwähnten Zusatzausfuhrverfahren zu. Die Prüfungsstellen können bei der Durchführung ihrer Aufgaben Anordnungen erlassen, die den Strafschutz des Devisengesetzes genießen.

2) **Die Reichsstelle für den Außenhandel** (früher Zentralstelle für den Außenhandel) ist ein gemeinsames Referat des Auswärtigen Amtes und des Reichswirtschaftsministeriums und aus der am 1. April 1919 begründeten Abteilung für Außenhandel des Auswärtigen Amts hervorgegangen. Ihre Aufgabe besteht nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 in der Bearbeitung von Aufgaben der beiden Ministerien auf dem Gebiet der Außenhandelsförderung. Nachrichtensammlung, Auskünfte, handelspolitische Beratung, Vertretervermittlung und dergleichen bestimmen die Arbeit dieser Dienststelle.

Die Reichsstelle für den Außenhandel stützt sich bei ihrer Arbeit im Reich auf die 22 bei den größeren Industrie- und Handelskammern bestehenden Außenhandelsstellen. Sie übt die Dienstaufsicht über die Außenhandelsstellen aus und dient den bezirklichen Organisationen als zentrale Auskunfts- und Nachrichten-

beschaffungsstelle für allgemeine wirtschaftliche Ermittlungen im Ausland unter Mitwirkung der amtlichen Dienststellen des Reichs (Missionen und Konsulate) im Auslande.

3) **Der Reichskommissar für die Aus- und Einfuhrbewilligung.** Die Dienststelle ist aus den Bedürfnissen des Weltkriegs im Jahre 1916 als besondere Behörde errichtet worden. In Verfolg der Bestrebungen, die Aus- und Einfuhrverbote aufzuheben, wurde sie im Jahre 1925 aufgelöst, hat aber seitdem als Abwicklungsstelle für die Bearbeitung der wenigen noch bestehenden Aus- und Einfuhrverbote fortbestanden. Sie ist jetzt ein Referat des Reichswirtschaftsministeriums, ihre Aufgaben sind in der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 27. März 1939 neu festgelegt. Danach hat der Reichskommissar für die Aus- und Einfuhrbewilligung den Reichswirtschaftsminister im dienstlichen Verkehr mit den für die Aus- und Einfuhrgenehmigung zuständigen Stellen, insbesondere also den Reichsstellen, zu vertreten. Er kann, soweit es ihm erforderlich erscheint, die Befugnisse dieser Stellen selbst ausüben.

III. Für das Gebiet des Kredit- und Versicherungswesens.

1) **Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung** ist durch Gesetz vom 12. Mai 1901 als Aufsichtsbehörde für die privaten Versicherungsunternehmen errichtet worden, deren Geschäftsbetrieb über den Bereich eines Bundesstaates hinausging. Inzwischen ist der Zuständigkeitsbereich durch eine Reihe von Gesetzen erweitert worden. Die Aufsicht über die bisher von den Ländern beaufsichtigten privaten Versicherungsunternehmen ist zum Teil bereits auf das Reichsaufsichtsamt übertragen, zum Teil soll die Übertragung erfolgen. Auch die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die in Preußen bisher noch das Reichswirtschaftsministerium ausübt, soll auf das Reichsaufsichtsamt übergehen.

Das Amt erteilt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für Versicherungsunternehmen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs, genehmigt die Geschäftspläne der beaufsichtigten Gesellschaften und überwacht laufend ihren Geschäftsbetrieb. Die Überwachung zielt vornehmlich darauf ab, daß die vorgeschriebenen Rücklagen

vorhanden sind und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet werden.

2) **Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen** ist aus der im Verfolg der Bankenkrise des Jahres 1931 geschaffenen Behörde des Reichskommissars für das Bankgewerbe hervorgegangen und mit erweiterten Befugnissen ausgestattet. Die jetzige Bezeichnung führt das Amt seit der Verordnung zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 15. September 1939.

Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Reichsgesetz über das Kreditwesen. Danach liegt dem Reichsaufsichtsamt die Aufsicht über die Kreditinstitute ob, und zwar insbesondere die Zulassung neuer Kreditinstitute oder Zweigstellen solcher Institute, die Regelung der Zins- und Provisionssätze und des Wettbewerbs, die Beobachtung der Kapitalverhältnisse, der Liquidität und der Rentabilität sowie die Untersagung von Kreditinstituten. Das Reichsaufsichtsamt ist unter anderem befugt, von Kreditinstituten Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern, Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und in Fällen dringender Gefahr zur Erfüllung des Zwecks der Beaufsichtigung alle notwendigen einstweiligen Anordnungen zu treffen.

IV. Sonstige Behörden.

1) **Das Statistische Reichsamt** ist die älteste und größte der dem Reichswirtschaftsministerium nachgeordneten Zentralbehörden. Der Plan, eine eigene Reichsbehörde für Statistik zu schaffen, geht auf die Bedürfnisse des Zollvereins zurück, über Volkszahl, Warenverkehr usw. statistische Unterlagen zu erhalten. Im Jahre 1872 wurde das Kaiserliche Statistische Amt errichtet und erhielt in der Geschäftsinstruktion des Reichskanzlers die Aufgabe, das auf Grund von Gesetzen und von Anforderungen des Reichskanzlers zu liefernde Material aufzubereiten, auszuwerten und gegebenenfalls zu veröffentlichen sowie über statistische Fragen gutachtlich zu berichten.

Das Aufgabengebiet des Statistischen Reichsamts ist seitdem stetig ausgedehnt worden. Wirtschafts- und sozialpolitische Erfordernisse machten den Um- und Ausbau schon bestehender Statistiken, wie z. B. der Bevölkerungs-, Handels- und Landwirtschaftsstatistik, und die Einleitung neuer Erhebungen erforder-

lich. Allgemein bekannt ist die Ermittlung des jeweiligen Lebenshaltungs- und Großhandelsindex. Um für die finanziellen Auseinandersetzungen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden die notwendigen zahlenmäßigen Unterlagen über die Finanzgebarung der Gebietskörperschaften zu erhalten, wurde dem Statistischen Reichsamt die Durchführung einer umfassenden Reichsfinanzstatistik übertragen. Die landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstatistiken gewannen zunehmend an Bedeutung und erfuhren einen dementsprechenden Ausbau. Darüber hinaus wurden die wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Verhältnisse des Auslandes mehr und mehr in den Kreis der statistischen Untersuchungen einbezogen.

Seit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus haben die Arbeiten des Amtes erheblich an Bedeutung gewonnen, weil ihm nunmehr die Aufgabe zufiel und künftig noch in steigendem Maß zufallen wird, der obersten Staatsführung für die Neuordnung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens im Reich sowie für den künftigen Aufbau des großdeutschen Lebensraums die notwendigen zahlenmäßigen Unterlagen bereitzustellen.

Zu einem bedeutenden Aufgabenzuwachs führte auch die Eingliederung des Preußischen Statistischen Landesamts im Jahre 1934.

Auf wirtschaftsstatistischem Gebiet hat in neuerer Zeit das Bedürfnis nach aktuellem Zahlenmaterial und nach Einzeldaten der Betriebe die mit Aufgaben der Wirtschaftslenkung betrauten amtlichen Stellen sowie Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft dazu veranlaßt, in wachsendem Umfang von sich aus Erhebungen bei den von ihnen betreuten Betrieben durchzuführen. Das Nebeneinander dieser Erhebungen und die nicht mehr tragbare Belastung der Betriebe mit statistischen Arbeiten führten im Jahre 1935 zur Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik. Dadurch wurde die Genehmigungspflicht für wirtschaftsstatistische Erhebungen eingeführt und zur Überwachung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik der Statistische Zentralausschuß ins Leben gerufen. Die Führung der Geschäfte dieses Ausschusses wurde dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts übertragen.

2) Das **Reichswirtschaftsgericht** ist aus dem im Jahre 1915 errichteten Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf hervorgegangen. Es erhielt im Jahre 1916 den Namen Reichs-

schiedsgericht für Kriegswirtschaft und führt seit dem Jahre 1919 seine jetzige Bezeichnung.

Aufbau, Verfassung und Verfahren des Gerichts sind jetzt durch das Gesetz über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 geregelt. Nach diesem Gesetz ist das Reichswirtschaftsgericht ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht auf dem Gebiet wirtschaftlicher Rechtspflege. Es hat seinen Sitz in Berlin. Das Gericht entscheidet durch Senate, die mit rechtskundigen Reichswirtschaftsgerichtsräten und sachverständigen Beisitzern besetzt sind.

Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach dem Enumerationsprinzip, d. h. die Entscheidung über den Streitfall muß dem Gericht durch besondere gesetzliche Bestimmung übertragen sein. Die Zuständigkeit des Gerichts kann aber auch vereinbart werden. Die mannigfachen Fälle, in denen das Gericht zuständig ist, lassen sich hier nicht aufführen. Erwähnt sei nur, daß das Gericht neben letztinstanzlichen auch erstinstanzliche Zuständigkeiten hat. In diesen Fällen entscheidet es endgültig. Seit dem 1. Mai 1941 ist das Gericht in das neu gebildete Reichsverwaltungsgericht aufgegangen.